


Hinweis:

Gravierende Änderungen in den Tarifbestimmungen gegenüber dem Stand 01.08.11 sind im Text grau hinterlegt und mit einem  am Seitenrand kenntlich gemacht worden!

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Tarifsysteem
3. Tickets
4. Einzelbestimmungen
5. Unentgeltliche Beförderung
6. Beförderungsentgelt für Tiere, Sachen und Fahrräder
7. Erhöhtes Beförderungsentgelt
8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG
9. Übergangsregelungen
 - Anhang 1.0 Preisstufe Kreis
 - Anhang 1.1 Preiszonenpläne pro Stadt/Gemeinde
 - Anhang 1.2 Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde
 - Anlage 1: Tafel für sonstige Entgelte
 - Anlage 2: Abonnementbedingungen zum FirmenAbo/
Firmen-Schnupper-Abo
 - Anlage 2a: Abonnementbedingungen zum GroßkundenAbo
 - Anlage 3: Anerkennung von Schienenfahrausweisen
der DB AG
 - Anlage 4: Abonnementbedingungen für ZeitTickets
 - Anlage 5: Bezugsbedingungen für SchulwegMonatsTickets
 - Anlage 6: NRW Pauschalpreistickets/tarifliche Kooperationen
 - Anlage 7: Fahrpreistafel Ruhr-Lippe-Tarif
 - Anlage 8: AST-Verkehr in den Kreisen Soest, Unna,
Hochsauerlandkreis und Märk. Kreis
 - Anlage 9: Nacht-AST-Verkehr Stadt Hamm
 - Anlage 10: Tarifliche Besonderheiten
 - Anlage 11: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/VRR
 - Anlage 12: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/
„Hochstift-Tarif“
 - Anlage 13: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/VGWS
 - Anlage 14: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/NVV
 - Anlage 15: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif
und Ruhr-Lippe-Tarif/„der Sechser“



1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Gegenständen und Tieren auf den Linien der folgenden Verkehrsunternehmen.

ABELLIO Rail NRW GmbH

Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH

Busverkehr Rheinland GmbH

DB Regio NRW GmbH (Schienenverkehr)

eurobahn, KEOLIS Deutschland GmbH Co KG

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Prignitzer Eisenbahn GmbH

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Verkehrsbetrieb Hamm GmbH

Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

soweit die Linien bzw. Linienabschnitte dem Tarifraum Ruhr-Lippe zugeordnet wurden;

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen Nahverkehrszügen; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Der Ruhr-Lippe-Tarif gilt grundsätzlich nicht für BürgerBus-Linien, es sei denn, dass eine Anerkennung in den Tarifbestimmungen der BürgerBus-Verkehre ausgewiesen ist.

2. Tarifsystem

2.1 Räumliche Gliederung

Das Verkehrsgebiet für den Ruhr-Lippe-Tarif im Kooperationsraum 4 ist für die Fahrpreisbildung eingeteilt in:

a) Kurzstrecke

Stadt Hamm/Kreis Unna: Von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie.

Städte Iserlohn und Lüdenscheid: Entfernungsabhängig (fest definiert)

b) Preiszonen

Die Preiszonen dienen der Fahrpreisbildung im Nahbereich.

Jede Preiszone wird durch einen Namen und eine 4-stellige Zahl definiert. Die drei ersten Ziffern entsprechen der Nummer der Stadt/Gemeinde, zu der die Preiszone gehört, die vierte Ziffer bestimmt die Preiszone innerhalb der Stadt/Gemeinde.

Zur Vermeidung von Härten bei der Fahrpreisbildung im Nahbereich können sich Preiszonen mit der Wirkung überlappen, dass die jeweils niedrigere Preisstufe gilt.

c) Stadt/Gemeinde

Städte/Gemeinden werden zur Fahrpreisbildung im darüber hinausgehenden Bereich herangezogen. Sie sind in der Regel mit den Gebieten der politischen Gemeinden identisch. Die Einteilung des Verkehrsgebietes für den Ruhr-Lippe-Tarif ergibt sich aus den Tarifbereichen gem. 2.2; die Unterteilung der Städte/Gemeinden in Preiszonen ist aus **Anhang 1.1** zu ersehen.

Jede Stadt/Gemeinde wird durch ihren Namen und eine 3-stellige Zahl bezeichnet. Als Ordnungsziffer haben alle Städte/Gemeinden als vierte und letzte Ziffer die 0.

d) Kreis

Tickets der Preisstufe Kreis gelten innerhalb der politischen Kreisgrenzen entsprechend Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen; herein einbezogen sind alle Städte/Gemeinden des jeweiligen Kreises bis einschließlich der Grenz- und Überlappungshaltestellen (tarifliche Grenzen) zu anderen Städten und Gemeinden von angrenzenden Kreisen. Die tariflichen Grenzen ergeben sich aus der Darstellung der Preiszonen entsprechend Anhang 1.0/1.1 der Tarifbestimmungen.

2.2 Tarifbereiche

Der Tarifbereich für den Ruhr-Lippe-Tarif ist in zwei Netze unterteilt:

- a) Netz Ruhr-Lippe – Stadt Hamm, Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna und Soest



b) Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe – Städte Hamm und Münster, Kreise Unna, Soest, Coesfeld und Warendorf



2.3 Fahrpreise

Es gelten die in den jeweiligen Fahrpreistafeln (Anlage 7) dargestellten Preisstufen und Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Fahrpreisermittlung

2.4.1 Fahrpreisermittlung innerhalb einer Stadt/Gemeinde

Preisstufe K: Kurzstrecke in der Stadt Hamm/Kreis Unna:

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt für Fahrten von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) und als Kurzstrecken-MonatsTicket für Grundschüler in der Stadt Hamm (nur im Vorverkauf) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt innerhalb der Stadt Hamm nicht für SchnellBus-Fahrten, sowie im Schienenverkehr.

Kurzstrecke in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid:

Der Kurzstreckenpreis entsprechend der Anlage 10 der Tarifbestimmungen gilt für fest definierte Fahrten in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) und als Kurzstrecken-Wochen-/MonatsTicket für Grundschüler (nur im Vorverkauf) ausgegeben.

Kurzstrecke im Kreis Unna:

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt für Fahrten innerhalb des Kreises Unna von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Buslinie. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen. Bei SchnellBus-Buslinien werden Haltestellen am Fahrweg, die planmäßig nicht bedient werden mitgezählt.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie auf den Linien 106-112, 126, 128, 146, 154, 179, 186, 187, 188 sowie 191-209.

Preisstufe 0: Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hamm gilt die Preisstufe 0

Preisstufe 1: Für Fahrten innerhalb einer Preiszone. Dies gilt in den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte –, Stadt Soest und Stadt Arnsberg nicht für ZeitTickets. In den Städten Iserlohn und Lüdenscheid kommt die Preisstufe 1 nicht zur Anwendung; hier erfolgt eine Tarifierung entsprechend der Anlage 10 der Tarifbestimmungen.

Preisstufen 2, 3: Für jede Stadt/Gemeinde ist im Anhang 3.1 die Höchstpreisstufe festgelegt. Dies gilt in den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte –, Stadt Soest und Stadt Arnsberg nicht für ZeitTickets.

Bis zur Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde gilt:

Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu durchfahrenden Preiszonen.

Wenn zum Erreichen von Preiszonen einer Stadt/Gemeinde das Durchfahren von Preiszonen einer benachbarten Stadt/Gemeinde (mit gleicher Preisstufe) erforderlich ist, so gelten die Tickets auch zum notwendigen Durchfahren dieser Preiszonen.

2.4.2 Preisermittlung zwischen Städten/Gemeinden



Grundsatz: Die in den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) festgelegten Preisstufen für die Verbindung zwischen zwei Städten/Gemeinden sind fahrwegbezogen („Fahrweg über“).

Bei einer Festlegung von mehreren Preisstufen zu einer Stadt/Gemeinde berechtigt die höhere Preisstufe auch zur Nutzung der Fahrwege der zu dieser Stadt/Gemeinde festgelegten niedrigeren Preisstufe/n. Bei einer Mehrfachtarifierung für Fahrten in einer Verbindung mit Start- und Zielort innerhalb des Märkischen Kreises hat nur die in Anhang 1.2 gesondert gekennzeichnete Preisstufe Gültigkeit im Netz MK.

Preisstufe 2: gültig zwischen zwei benachbarten Preiszonen zweier Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig (entsprechend den „Preisstufen in die Region“).

Preisstufe 3 - 8: In den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) ist bis Preisstufe 5 die Preisstufe für die Fahrt zu anderen Städten/Gemeinden bzw. Preiszonen anderer Städte/Gemeinden festgelegt. Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen, die durchfahren werden dürfen, sind in den „Preisstufen in die Region“ fest als „Fahrweg über“ definiert. Ab der Preisstufe 6 sind in den „Preisstufen in die Region“ bestimmte Korridore als Fahrweg freigegeben; hierbei sind im „Fahrweg über“ nur markante Städte/Gemeinden aufgenommen.

Preisstufe 4 im Märkischen Kreis: gültig im Netz Märkischer Kreis (gilt nicht für das Seniorenticket). Bei der Ausgabe von ZeitTickets

der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.

Preisstufe 4 im Kreis Unna: 9 Uhr TagesTickets, 9 Uhr GruppenTickets und GruppenTickets der Preisstufe 4 gelten für Fahrten im Kreis Unna entsprechend Anhang 1.0.

Preisstufe 8: gültig im Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Preisstufe 9: gültig im Netz Ruhr-Lippe.

Preisstufe A/B: Bei der Ausgabe von ZeitTickets der Preisstufen A/B (Umwelt) für den Kreis Unna mit Gültigkeit für eine Stadt/Gemeinde oder für den Gesamtkreis Unna entfällt die Berechnung nach Preisstufen. Diese Regelung gilt auch für die Ausgabe von stadtbezogenen ZeitTickets der Preisstufe A (Umwelt) in ausgewählten Städten gem. Preistafel.

2.4.3 AnschlussTicket

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seines ursprünglichen Tickets hinausfahren, so hat er ein für die Weiterfahrt gültiges EinzelTicket, TagesTicket oder einen Abschnitt eines 4erTickets bereits innerhalb des Geltungsbereiches seines Tickets zu lösen bzw. zu entwerten. Die Berechnung der Preisstufe sowie die zeitliche Gültigkeit für das AnschlussTicket erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches seines ursprünglichen Tickets liegt bis zur gewünschten Ausstiegshaltestelle.

Besitzt ein Fahrgast eine VRR-Fahrkarte, die auf Grund entsprechender Übergangsregelungen bis in eine Stadt/Gemeinde des Ruhr-Lippe-Tarifs gilt, kann als AnschlussTicket für eine Verbindung im Netz Ruhr-Lippe ein EinzelTicket, 4erTicket oder ein TagesTicket des Ruhr-Lippe-Tarifs im VRR-Raum entwertet werden. Hierbei ist der Tag der Entwertung maßgeblich. Die zeitliche Gültigkeit gem. 4.1.5 des entwerteten Tickets erfolgt ab den Städten/Gemeinden Lünen, Bergkamen, Kamen, Unna, Holzwickede und Schwerte. Dies gilt auch für Verbindungen in das Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Zwei Netz(Zeit-)Tickets der Höchstpreistufe 8 (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend. Entsprechendens gilt auch für Kombinationen von einem Netz Münsterland-/ Netz Ruhr-Lippe-ZeitTicket mit einem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe-ZeitTickets.

Im Rahmen des NRW-Tarifs werden AnschlussTickets zu ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs gem. 4.1.1.4 der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif ausgegeben.

2.4.4 **Abo-AnschlussTicket für Abo / 9 UhrAbo / 60plusAbo / SchülerAbo / FunAbo / FirmenAbo**

Inhaber eines vorstehenden Tickets

- a) können bei Fahrten über bzw. in den räumlichen Geltungsbereich ihres Tickets ein vergünstigtes Abo-AnschlussTicket von/bis der/zur letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches ihres Tickets liegt, lösen bzw. entwerten. Die Entwertung des Tickets kann bereits am Startort erfolgen. Im Übrigen gelten die Bedingungen entsprechend 2.4.3.
- b) können für Fahrten entsprechend a) auch im Rahmen der Mitnahmeregelung nach Nr. 4.2.3.4 der Tarifbestimmungen Personen mitnehmen, die ebenfalls pro Person und pro Fahrt ein Abo-AnschlussTicket zu lösen bzw. zu entwerten haben. Die Mitnahmeregelung gilt für folgende Tickets: Abo, 9 UhrAbo und FirmenAbo. Für die Mitnahme von Fahrrädern sind FahrradTickets zu lösen.

Als Abo-AnschlussTickets werden KinderTickets / 4er KinderTickets entsprechend der Fahrpreistafel für den Ruhr-Lippe- / Münsterland-Tarif preisstufenbezogen ausgegeben. Das KinderTicket oder ein Entwertungsfeld des 4er KinderTickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Abo, zu dem es gelöst wurde.

Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Abos gelten auch für das Abo-AnschlussTicket. Bei Ausgabe/Entwertung des Abo-AnschlussTickets am Startort, beginnt die zeitliche Gültigkeit entsprechend 4.1.4 ab der letzten Haltestellen des Geltungsbereiches des Abos, zu dem es gelöst wurde.

Die Bestimmungen gem 4.1 gelten sinngemäß.

2.5 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreise grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Nahverkehrsügen. Die Aufpreise werden nicht im Bus ausgegeben. Sofern die Tarifbestimmungen die Benutzung der 1. Wagenklasse zulassen, gelten nachstehende Regelungen.

2.5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderte Person ein 1. Klasse Aufpreis zu lösen und vor Antritt der Fahrt zu entwerten. 1. Klasse Aufpreise berechtigen zu einer Fahrt und gelten zusammen mit einer Fahrtberechtigung. Dieses gilt auch für TagesTickets. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs.

2.5.2 1. Klasse Aufpreise für ZeitTickets

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden 1. Klasse Aufpreise für Wochen- und MonatsTickets ausgegeben. Aufpreise gelten nur in Verbindung mit einem gleichzeitig gültigen ZeitTicket. 1. Klasse Aufpreise für MonatsTickets sind auch im Abo gem. Anlage 4 erhältlich. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifes. Bei den unter 4.3 aufgeführten Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist die Benutzung der 1. Wagenklasse auch mit AufpreisTicket ausgeschlossen.

2.6 NachtBus Aufpreis

Für die Benutzung der NachtBus-Linien auf denen der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung kommt, ist in den Kreisen Soest, Hochsauerlandkreis, Kreis Unna und der Stadt Hamm gemäß folgender Regelung zusätzlich zum Ticket ein NachtBus Aufpreis zu lösen:

- im Stadtliniennetz Hamm für die Zeit von 23:45 Uhr bis 3:00 Uhr (Preisstufe 0)
- auf den regionalen NachtBus-Linien ohne zeitliche Einschränkung (Preisstufen 1-9)

Diese Aufpreise sind für den Märkischen Kreis nicht erforderlich (Sonderregelungen siehe Anlage 10).

Der NachtBus Aufpreis für die Preisstufe 0 ist am Tag der Ausgabe/Entwertung in der Zeit von 23:45 Uhr bis 3:00 Uhr für eine Fahrt/Person im Stadtliniennetz Hamm gültig.

NachtBus-Aufpreise für die Preisstufen 1-9 sind am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Fahrt/Person auf den regionalen NachtBus-Linien in vorgenannten Kreisen und im Stadtliniennetz Hamm gültig. Ebenso erfolgt die Ausgabe eines NachtBus Aufpreises Rückfahrt für die Region; diese ist am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Person bis Betriebsschluss auf den regionalen NachtBus-Linien in den vorgenannten Kreisen und im Stadtliniennetz Hamm bis 3.00 Uhr gültig.

Die NachtBus Aufpreise gelten nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für TagesTickets pro Person. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens entsprechend 4.2.3.5 der Tarifbestimmungen ist auch pro Person ein NachtBus Aufpreis zu lösen.

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen NachtBus Aufpreis (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde werden kostenlos befördert).

City-Ticket- und BahnCard 100-Inhaber gem. Anlage 3 Abschnitt 4 benötigen für die Fahrt in den Städten Hamm und Lippestadt ebenfalls keinen NachtBus Aufpreis.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Die NachtBus Aufpreise sind nur in den NachtBussen auf NachtBus-Linien erhältlich.

2.7 Zahlungsmittel

Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 20,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Wenn das Personal Geldscheine über 20,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

2.8 Erstattung / Umtausch

2.8.1 Erstattung / Umtausch

- Allgemein

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Tickets unentgeltlich erstattet. Ein bereits entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Ab dem ersten Geltungstag ist eine Erstattung nicht möglich, sofern nachfolgend zu ZeitTickets nichts anderes festgelegt ist.

- ZeitTicket

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein ZeitTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast

das Ticket auf dem Postwege schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Eine Erstattung des Fahrgeldes für FunTickets ist nur vor dem 1. Geltungstag des FunTickets möglich. Je Benutzungstag werden von dem Preis des ZeitTickets abgezogen:

- Bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%
- Bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro – soweit es sich um ein Eisenbahnverkehrsunternehmen handelt von 15,00 Euro – sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

Für die Erstattung von Abonnements gelten gem. Anlage 4 (9) abweichende Regelungen.

2.8.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebenes Ticket wird unentgeltlich vor dem 1. Geltungstag gegen ein anderes Ticket gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

2.8.3 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Der Fahrpreis für verlorene oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet. Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wird.

2.8.4 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Tickets nur bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen. Bei Tickets, deren Bezahlungen im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt, findet eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Tickets und Vorlage eines an den Verkaufsstellen der ausgebenden Verkehrsunternehmen erhältlichen Antragsformulars. Im Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Tickets durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge auf Erstattung des Fahrgeldes sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

Grundsätzlich werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Tickets nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahmen noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Tickets ist bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

3. Tickets

Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifes sind:

3.1 BarTickets

- EinzelTicket
- KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- NachtBus Aufpreis
- NachtBus Aufpreis Rückfahrt

- 4erTicket
- 4er KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)

3.2 ZeitTickets

für 1 Tag

- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket

für 3/10 Tage

- Sauerland-UrlauberTicket

für 1 Kalenderwoche

- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis

für 1 Kalendermonat

- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 1. Klasse Abo Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- FirmenAbo
- GroßkundenAbo
- 1.Klasse FirmenAbo Aufpreis
- 60plusTicket
- 60plusAbo

3.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets

für 1 Kalenderwoche

- Schüler WochenTicket

für 1 Kalendermonat



- Schüler MonatsTicket
- SchulwegMonatsTicket
- SchülerAbo
- FunTicket
- FunAbo
- FlashTicket plus
- FlashTicket

für 1 Semester

- SemesterTicket

4. Einzelbestimmungen

4.1 BarTickets

4.1.1 EinzelTicket

EinzelTickets berechtigen zur einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches.

Mit Kurzstreckentickets ist ein Umstieg nicht möglich.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen.

4.1.2 Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.



Für Gruppenfahrten von mehr als 5 Kindern im Alter unter 6 Jahren können Sonderregelungen für die Beförderung bei den Verkehrsunternehmen erfragt werden.



Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf ein Fahrgast mit einem gültigen Ticket nicht mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren, unter Berücksichtigung der Beförderungsbedingungen Abschnitt 4.2, mitnehmen. Bei größeren Gruppen besteht kein Anspruch auf eine geschlossene Beförderung.

Für Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs aufgeführten Fahrpreise.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

4.1.3 4erTicket

4erTickets gelten für 4 Fahrten. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Sie sind vor der Entwertung bis zum Widerruf zeitlich unbeschränkt gültig. Bei Umsteigefahrten werden die 4erTickets nur bei Fahrtantritt entwertet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

4.1.4 Zeitbeschränkung von EinzelTickets und 4erTickets

Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:

Preisstufe 1	=	40 Minuten
Preisstufen 0 und 2	=	90 Minuten

Preisstufen 3 und 4	=	120 Minuten
Preisstufen 5 und 6	=	240 Minuten
Preisstufen 7, 8 und 9	=	360 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrtziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig.

NachtBus Aufpreis RückfahrtTickets gelten am Tag der Ausgabe/Entwertung bis einschl. 5.00 Uhr des folgenden Tages.

4.2 ZeitTickets

4.2.1 ZeitTickets für 1 Tag

4.2.1.1 9 Uhr TagesTicket / 9 Uhr GruppenTicket / GruppenTicket

Das **9 Uhr TagesTicket** ist für insgesamt 4 Beförderungsfälle (max. 1 Erwachsener im Alter ab 15 Jahre; als Beförderungsfall gilt auch die Mitnahme eines Fahrrades) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr TagesTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **9 Uhr GruppenTicket** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrrad) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr

bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr GruppenTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **GruppenTicket** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrrad) am Tag der Entwertung bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig. Bei dem GruppenTicket ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.



9 Uhr TagesTickets / 9 Uhr GruppenTickets / GruppenTickets werden für die Preisstufen 0 und 2-9 ausgegeben. Sie gelten **fahrtweg-bezogen** vom Ort der Ausgabe/Entwertung bis zur gelösten Preisstufe entsprechend dem „Preiszonenplan“ bzw. „Preisstufen in die Region“ der jeweiligen Stadt/ Gemeinde.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe. Preisstufenbezogene Tickets der Preisstufe 8 für Verbindungen innerhalb des Netzes Übergang gelten im Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

4.2.2 ZeitTickets für 3/10 Tage

4.2.2.1 Sauerland-UrlauberTicket

Berechtigte:

Einzelpersonen, Familien oder Kleingruppen (einschl. Inhaber ist die Anzahl auf 5 Beförderungsfälle begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen), die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis (HSK), im Märkischen Kreis oder im Kreis Soest verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Das Sauerland-UrlauberTicket berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/ Kurort.

Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Das Sauerland-UrlauberTicket wird für folgende Preisstufen im Kreis Soest, Hochsauerlandkreis und Märkischen Kreis ausgegeben:

Preisstufe A = 3 Tage

Preisstufe B = 10 Tage

Gültigkeit:

Am Tag der Entwertung und an den folgenden 2 Tagen (Preisstufe A) bzw. 9 Tagen (Preisstufe B) bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages, beliebig oft in allen Bussen und Nahverkehrszügen innerhalb des Kreises Soest, des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises.

Bei der Bahn wird das Sauerland-UrlauberTicket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 430 Welver – Geseke
- Kbs 431 Werl – Soest
- Kbs 435 Fröndenberg Bf – Westheim (West)
- Kbs 438 Bestwig – Winterberg
- Kbs 437 Fröndenberg Bf – Neuenrade
- Kbs 433 Schwerte – Letmathe
- Kbs 440 Letmathe – Finnentrop
- Kbs 434 Rummenohl-Bf – Lüdenscheid

Das Sauerland-UrlauberTicket wird im Verkehrsgebiet der VGWS (Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein) im Bus als Ticket anerkannt.

Im Gegenzug erfolgt eine Anerkennung des „Gäste-Ticket-Westfalen-Süd X und XL“ im Bus für max. 5 Beförderungsfälle (hierbei sind max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen) in den Kreisen Soest, Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis.

Sicherung gegen Missbrauch:

Das Ticket gilt nur in Verbindung mit Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder amtlicher Bestätigung.

Erstattung:

Abweichend von den Regelungen entsprechend 2.8 der Beförderungsbedingungen aufgeführten Regelungen wird keine Erstattung gewährt.

4.2.3 ZeitTickets für 1 Kalenderwoche

4.2.3.1 WochenTicket

WochenTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

WochenTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

WochenTickets sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/ Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.

4.2.4 ZeitTickets für 1 Kalendermonat

4.2.4.1 MonatsTickets

MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

MonatsTickets sind vom ersten Monatstag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

Das MonatsTicket der Preisstufe 0 (HammerTicket) gilt im gesamten Stadtgebiet Hamm.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/ Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.

4.2.4.2 9 Uhr MonatsTicket

9 Uhr MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

9 Uhr MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das 9 Uhr MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.

9 Uhr MonatsTickets sind vom ersten Monatstag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

9 Uhr MonatsTickets sind montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages gültig.
Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag.

9 Uhr MonatsTickets werden für die Preisstufen A/B/0 und 2-9 ausgegeben.

Die Preisstufen 0 und 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

9 Uhr MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.2.4.3 FirmenAbo / GroßkundenAbo

FirmenAbos/GroßkundenAbos werden an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Anlage 2/2a ausgegeben.

4.2.4.4 Zusatznutzen

Die unter 4.2.3 und 4.2.4 aufgeführten ZeitTickets berechtigen in ihrem Geltungsbereich montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

4.2.5 60plusTicket

60plusTickets erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Voraussetzung für das Lösen von MonatsTickets für Senioren ist der Erwerb einer Kundenkarte gegen Vorlage des Personalausweises zum Altersnachweis in den entsprechenden Vorverkaufsstellen. Das 60plusTicket ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar.

60plusTickets gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTickets angegebenen Kalendermonats vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

60plusTicket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Bereich des Märkischen Kreises, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag).

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.



Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.4.4 ist im 60plusTicket nicht enthalten.

4.2.6 60plusAbo

Das 60plusAbo erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie 60 Jahre alt werden und ihren Wohnsitz innerhalb der Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Warendorf, Coesfeld sowie den kreisfreien Städten Hamm bzw. Münster nachweisen. Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem auch das Alter des Inhabers nachgewiesen werden kann.

60plusAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag).

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Am letzten Tag des Kalendermonats gilt das 60plusAbo bis 5:00 Uhr des folgenden Tages; im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

60plusAbos sind erhältlich für:

- Preisstufe 0 Hamm
- Preisstufe Kreis gemäß 2.1 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz Ruhr-Lippe gemäß 2.2 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz-Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland gemäß 2.2 der Tarifbestimmungen



Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0 für das Stadtgebiet Hamm haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit eine persönliche Partner-Karte mit 50% Rabatt zu bestellen. Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0 (Stadtgebiet Hamm). Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.4.4 ist im 60plusAbo nicht enthalten. Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.2.7 Kundenkarten und Wertmarken

Wochen- und MonatsTickets werden grundsätzlich als ein Ticket ausgegeben.

In einer unbestimmten Übergangsphase werden auch Wochen- und MonatsTickets ausgegeben, die aus der Kundenkarte und der zugehörigen Wertmarke bestehen. Diese bilden zusammen das ZeitTicket. Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat oder diese Nummer durch das Unternehmen auf die Wertmarke aufgedruckt wurde.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte kann wahlweise entsprechend

der zugehörigen Wertmarke als Monats- oder WochenTicket für den angegebenen Geltungsbereich genutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Name und Adresse des Karteninhabers, Ein- und Ausstiegsort sowie die unterwegs bedienten Städte/Gemeinden und Preiszonen und die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Städte/Gemeinden oder Preiszonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegsort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Städte/Gemeinden führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchfahrenden Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches oder der Adresse des Karteninhabers ist die Kundenkarte zu erneuern.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft. In der Stadt Hamm sowie in den Fahrzeugen der MVG werden keine Wertmarken in den Bussen verkauft.

4.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets

4.3.1 Kundenkarte und Wertmarke



Schüler WochenTickets und Schüler MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden. Für die SchulwegMonatsTickets bzw. FlashTicket plus gelten besondere Bedingungen entsprechend 4.3.4.1 bzw. 4.3.3.4



Schüler WochenTickets, Schüler MonatsTickets und SchulwegMonatsTickets sind nur in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das ZeitTicket. Sie sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Das SchulwegMonatsTicket kann auch als ein Ticket im Scheckkartenformat aus Plastik ausgegeben werden.





Schulweg MonatsTickets sind sowohl als Kombination Kundenkarte und Wertmarke sowie auch als ein Ticket gültig. Das FlashTicket plus wird als ein Ticket ausgegeben.

Ab der 5. Klasse ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des ZeitTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerausweis mit Lichtbild.

Wertmarken sind nur in Verbindung mit der zugehörigen Kundenkarte gültig: beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat, oder diese Nr. bereits vom ausgebenden Unternehmen aufgedruckt ist.

Kundenkarten werden an die unter 4.3.1 Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muss. Der Berechtigtenkreis zu 4.3.1 Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets gelten die Bestimmungen für allgemeine ZeitTickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen eine Gebühr in Höhe von 3,- € verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte kann wahlweise entsprechend der zugehörigen Wertmarke als Schüler WochenTicket oder Schüler MonatsTicket für den angegebenen Geltungsbereich genutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegort sowie die unterwegs bedienten Städte/Gemeinden und Preiszonen und die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegort sind entweder Städte/Gemeinden oder Preiszonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Städte/Gemeinden führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchfahrenden Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszusprechen.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

In der Stadt Hamm sowie in den Fahrzeugen der MVG werden keine Wertmarken in den Bussen verkauft.

Zur Benutzung von Wertmarken für den Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschl. 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren;
 - a) • Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
• allgemeinbildender Schulen,
• berufsbildender Schulen,
• Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien,
Volkshochschulen, Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen

oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den

Fällen entsprechend 4.3.1. Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 4.3.1. Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.3.2 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalenderwoche

Schüler WochenTicket

Schüler WochenTickets sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/ Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.

In den Städten Iserlohn und Lüdenscheid ist für Grundschüler ein Schüler WochenTicket für die Kurzstrecke erhältlich.

4.3.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalendermonat

4.3.3.1 Schüler MonatsTickets

Schüler MonatsTickets sind vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig.

Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Schüler MonatsTickets sind auch im Abo erhältlich. Bei Ausgabe des SchülerAbos als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das Schüler MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/ Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.

Schüler MonatsTickets der Preisstufe 0 sind im gesamten Stadtgebiet Hamm gültig. In den Städten Hamm, Iserlohn und Lüdenscheid ist für Grundschüler ein Schüler MonatsTicket für die Kurzstrecke erhältlich.

4.3.3.2 FunTicket/FunAbo

FunTickets/FunAbos sind für Personen bis einschl. 20 Jahren gültig und werden als Monatsticket für Freizeitfahrten ausgegeben. Maßgeblich für den Erwerb des FunTickets ist das Alter (bis einschl. 20 Jahren) beim Kauf des FunTickets. Beim FunAbo ist das Alter (20 Jahre) am ersten Geltungstag des FunAbos maßgeblich, so dass auch eine Nutzung für Personen bis einschl. 21 Jahren möglich ist. FunAbos werden nicht an Personen ausgegeben, welche bereits 21 Jahre alt sind.

Das FunTicket ist vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum

darauffolgenden Werktag. FunAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket ist nicht übertragbar und gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Das FunAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket/FunAbo berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages



- an Ferientagen in NRW, **Rosenmontag** sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Schultages.

An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen.



Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.4.4 ist im FunTicket/FunAbo nicht enthalten.



In Verbindung mit einem Schulweg**MonatsTicket** wird die Zeitbeschränkung – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr aufgehoben; der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gelöste Preisstufe des FunTickets/FunAbos.

FunTickets/FunAbos werden ausgegeben:

- mit Gültigkeit Preisstufe 0 Hamm
- mit Gültigkeit Preisstufe 2 für eine Stadt/Gemeinde entsprechend „Preiszonenplan“ (Anhang 1.1)

- mit Gültigkeit bis einschl. Preisstufe 8 (Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe)
- mit Gültigkeit bis einschl. Preisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe).

FunTickets/FunAbos der Preisstufe 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

Für das FunAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

4.3.3.3 Bedingungen für den Bezug von FlashTicket plus gültig für den Bereich des Ruhr-Lippe-Tarifs im Kreis Unna

4.3.3.3.1 Grundsatz

Das FlashTicket plus ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna, ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Ebenso sind Schülerinnen und Schüler mit Schulort in den Städten Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede, Unna und Wohnort im VRR-Tarifraum ausgeschlossen, wenn der betreffende Schulträger einen Vertrag mit einem VRR-Verkehrsunternehmen bzgl. der Abnahme von VRR-SchokoTickets abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das FlashTicket plus ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das FlashTicket plus ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs erhältlich.

4.3.3.3.2 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket plus sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule

besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTicket plus berechtigt.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

4.3.3.3 Gültigkeit

Das FlashTicket plus wird einheitlich als NetzTicket ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Stadt Hamm inkl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Münster erhalten das FlashTicket plus für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
- im Märkischen Kreis, Hochsauerlandkreis erhalten das FlashTicket plus für das Netz Ruhr-Lippe.

Das FlashTicket plus wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das FlashTicket plus gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das FlashTicket plus gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches im angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung.

Das FlashTicket plus gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

4.3.3.3.4 Fahrpreise

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das FlashTicket plus ist aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: FlashTicket plus für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das FlashTicket plus (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

4.3.3.3.5 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/Manipulation des FlashTicket plus ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.



Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4.3.3.4 Bedingungen für den Bezug von FlashTickets gültig für den Bereich des Ruhr-Lippe-Tarifs im Kreis Unna

4.3.3.4.1 Grundsatz

Das FlashTicket ist ein persönliches MonatsTicket für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna; ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

Das FlashTicket ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs erhältlich.

4.3.3.4.2 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTickets berechtigt.

Grundvoraussetzung ist, dass auf dem Bestellschein durch den Schulträger/Schule bestätigt wird, dass die Schülerin/Schüler eine Schule im Kreis Unna besucht.

4.3.3.4.3 Gültigkeit

Das FlashTicket wird einheitlich als NetzTicket ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer

Kreis, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Münster erhalten das FlashTicket für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
- im Märkischen Kreis, Hochsauerlandkreis erhalten das FlashTicket für das Netz Ruhr-Lippe.

Das FlashTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das FlashTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches



- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, **Rosenmontag** sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Schultages

An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen.



Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.4.4 ist im FlashTicket nicht enthalten.

Das FlashTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

4.3.3.4.4 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, ist ausgeschlossen und begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung/Manipulation des FlashTickets ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das FlashTicket ist nicht übertragbar. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen erhoben.



Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

4.3.4 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Schuljahr

SchulwegTicket



Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gem. 4.3.1 Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die Bedingungen entsprechend Anlage 5 der Tarifbestimmungen anerkannt werden.



SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo.-Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg





bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.



An Berufsschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z.B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohnort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte. Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des SchulwegMonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.



In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – Stadt Soest und Stadt Arnsberg wird das SchulwegMonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna – ohne Schwerte – gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/ Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna (incl. Schwerte) gültig.



An allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna (ausgenommen sind Schulen der Primarstufe sowie Schulen der Schulträger aus den Städten Selm und Werne) wird kein SchulwegMonatsTicket ausgeben, sondern das FlashTicket plus.

Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 5 näher erläutert.

4.3.5 ZeitTickets für 1 Semester

4.3.5.1 Grundsatz zum SemesterTicket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein Semesterticket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.

Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von NRW oder der VGM/VRL wenn am Standort der Hochschule der Münsterland-Tarif / der Ruhr-Lippe-Tarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.
(siehe auch HG § 1 (1))

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern des Tarifausschusses Münsterland und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Tarifausschuss Münsterland definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

Schwerbehinderte, mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),

Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,

Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,

Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.

DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben.

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

4.3.5.2 SemesterTicket Paderborn

An die Studentenschaft der Universität mit dem Standort Paderborn, der Katholischen Hochschule Paderborn und der Theologischen Fakultät Paderborn wird das SemesterTicket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtzahl ausgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich im Bus erstreckt sich auf das Gesamtnetz der Kooperationsräume Soest, Hochsauerlandkreis und die kreisfreie Stadt Hamm sowie auf die WB-Linien R11 Abschnitt Lippstadt-Warendorf, 312 Versmold-Warendorf und 316 Harsewinkel-Warendorf.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket Paderborn in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400, Hamm – Bielefeld
Kbs 430, Hamm – Warburg
Kbs 431, Unna – Soest
Kbs 435, Fröndenberg – Warburg
Kbs 437, Unna – Fröndenberg
Kbs 455, Münster – Unna

SemesterTicket Fachhochschule Südwestfalen
SemesterTicket SRH Fachhochschule Hamm
SemesterTicket HSHL Hochschule Hamm-Lippstadt

An die Studentenschaft der Fachhochschule Südwestfalen mit Hochschulstandort Soest, an die Studierenden der SRH Fachhochschule Hamm sowie an die Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den Standorten Hamm und Lippstadt wird das Semesterticket ab dem Wintersemester 09/10 als ZeitTicket mit dem Geltungsbereich „Netz Ruhr-Lippe“ gem 2.1 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist ausgeschlossen.

4.3.5.3 SemesterTicket Münster

Das SemesterTicket gilt:

- im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
- in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
- in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden VGM-Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des Münsterland-Tarifraumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsräumen 1 (VRR), 6 (OWL) und 7 (NPH) ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 400, Hamm – Bielefeld
- Kbs 406, Münster – Rheda-Wiedenbrück
- Kbs 407, Münster – Gronau – Enschede
- Kbs 408, Münster – Coesfeld
- Kbs 410/455, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Hamm (Westf) – Schwerte (Ruhr)
- Kbs 411, Münster (Westf) Hbf – Dortmund Hbf
- Kbs 412, Dortmund Hbf – Gronau (Westf) – Enschede
- Kbs 375, Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf
- Kbs 385, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Osnabrück Hbf
- Kbs 395, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Rheine – Lingen (Ems)
- Kbs 415, Abschnitt Dortmund Hbf – Hamm (Westf)
- Kbs 423, Abschnitt Coesfeld (Westf) – Reken
- Kbs 425, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Recklinghausen Hbf
- Kbs 430, Abschnitt Hamm (Westf) – Paderborn Hbf
- Kbs 431, Abschnitt Holzwickede – Soest
- Kbs 433, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
- Kbs 435, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickede (Ruhr)

- Kbs 437, Abschnitt Unna – Fröndenberg
- Kbs 450.4, Abschnitt Unna – Massen

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig

Inhabern eines SemesterTickets Münster / NRW-SemesterTickets ist die kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades in den Bussen im Stadtgebiet Münster an Werktagen ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Im übrigen Geltungsbereich des SemesterTickets ist eine kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades nicht gestattet.

Inhaber eines Semestertickets Münster sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 2.6 der Tarifbestimmungen bei Fahrten innerhalb der Stadt Hamm sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf befreit. Diese Befreiung gilt auch für darüber hinausgehende Verkehre auf ausgewählten Buslinien.

4.3.5.4 Gültigkeit des VRR-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Gem. des VRR-Tarifs (Handbuch für Tarif und Vertrieb entsprechend B.4.3.1) gelten VRR-SemesterTickets **für Bus und Bahn** im Bereich der Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/VRR in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna.

Weiterhin wird das VRR-SemesterTicket im Märkischen Kreis in den Städten/Gemeinden Schalksmühle und Iserlohn **nur im Bus anerkannt**.

In allen weiteren Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs findet das VRR-SemesterTicket keine Anwendung für Bus und Bahn.

4.3.5.5 Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Tarifraum Ruhr-Lippe in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen Anhang 6 anerkannt. Das NRW-SemesterTicket beinhaltet im Tarifraum Ruhr-Lippe keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern.

5. Unentgeltliche Beförderung

5.1 Beförderung von Schwerbehinderten

5.1.1 Grundsätze

Die nach dem Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) berechtigten Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert.

Ausweis, Beiblatt und Wertmarke haben nur zusammen die Funktion eines Fahrausweises und sind rechtlich als Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB anzusehen. Sie sind bei Fahrtantritt mit kontrolliertem Einstieg und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels und der Haltestellen dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich.

Unabhängig von der unentgeltlichen oder bezahlten Beförderung eines Schwerbehinderten hat die nach dem Schwerbehindertenausweis notwendige Begleitperson (Kennz. B) in jedem Fall Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

5.1.2 Geltungsbereich im Tarifraum Ruhr-Lippe

Freie Fahrt wird, unabhängig vom Wohnsitz, im gesamten Netz Ruhr-Lippe gewährt. Dies gilt für das komplette Bus und Schienen-nahverkehrsangebot.

Im weiteren sind auch alle angrenzenden Verbände und Gemein-schaften einbezogen.

Dort wo keine Verbände oder Gemeinschaften angrenzen, kann der Schwerbehinderte von seinem Wohnort aus gem. §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – im Rahmen des „50 KM-Radius“ unentgeltlich im Nahverkehr in der 2. Klasse fahren.

5.2 Beförderung von Polizeibeamten

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden innerhalb der Netze Ruhr-Lippe und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe frei befördert. Im Schienenpersonennahverkehr gilt dies nur für die 2. Klasse.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Polizeibeamte in Zivil sind in diese Freifahrtregelung nicht einbezogen.

6. Beförderung von Tieren, Gegenständen und Fahrrädern

6.1 Tiere und Gegenstände

Die Beförderung von Tieren und Gegenständen erfolgt entsprechend Abschnitt 9.3/9.4 der Beförderungsbedingungen.

6.2 Fahrräder



Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Ergänzend zu 9.5.2 der Beförderungsbedingungen werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

Für die Beförderung von Fahrrädern ist der in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs enthaltene Fahrpreis (EinzelTicket/ MonatsTicket) zu entrichten. Fahrrad MonatsTickets sind auch im Abo gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen erhältlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets (4.1.1 der Tarifbest.) bzw. MonatsTickets (4.2.3.1 der Tarifbest.)

Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des Ruhr-Lippe-Tarifes im Tarifraum Ruhr-Lippe. Das FahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Es wird unter den Voraussetzungen des Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

Die Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG wird gem. Anlage 3 vorgenommen.

9. Übergangsregelungen

Für Fahrten in das Verkehrsgebiet von Nachbarunternehmen bzw. benachbarten Verkehrsgemeinschaften oder Verbänden werden gem. den **Anlagen 11-15** der Tarifbestimmungen Übergangsregelungen angewendet.

10. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb der Kooperationsräume der Ruhr-Lippe-Tarif und seine Bedingungen angewendet werden:

Linien-Nr.	Verkehrsträger	Linien bzw. Linienabschnitt im VRS-Tarifgebiet
55	MVG/BRS	Kupferberg Abzw. Kreuzberg - Wipperfürth, Neumarkt Für Fahrten innerhalb Wipperfürths gilt der VRS-Tarif
134	BRS	Schwenke-Radevormwald, Busbahnhof

Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufe Kreis**
(wird jeweils gesondert ausgegeben)

Anhang 1.1 der Tarifbestimmungen

- **Preiszonenepläne pro Stadt/Gemeinde**
(werden jeweils gesondert herausgegeben)

Anhang 1.2 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde**
(wird jeweils gesondert herausgegeben)

1. Tafel für sonstige Entgelte im Busverkehr

- 1.1 **Reinigungskosten** zu Abschnitt (5.1) der Beförderungsbedingungen nach Aufwand, mindestens **20,00 €** zuzüglich **7,50 €** bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen.
- 1.2. Die **Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen** zu Abschnitt (10) der Beförderungsbedingungen beträgt **3,00 €**.
- 1.3 **Lagergeld** für nicht abgeholte Gegenstände gem. Ziffer 6.1 der Tarifbestimmungen: je angefangene 24 Stunden/Stück: **2,00 €**
- 1.4 Ausstellen **von nicht übertragbaren Ersatz-Abo-Tickets grundsätzlich 6,00 € pro Zeitabschnitt; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10,00 € insgesamt bei Verlust von mehreren Zeitabschnitten.**
- 1.5 Ausstellen von **Fahrpreisbescheinigungen 3,00 €**
ZeitTicketinhaber sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.6 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nach Abschnitt (7.5.2/7.5.4) der Beförderungsbedingungen nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, kann für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt von bis zu **5,00 €** erhoben werden.

2. Tafel für sonstige Entgelte im Schienenverkehr

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen besonders festgesetzten sonstigen Entgelte.

Bedingungen für das FirmenAbo



Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifs werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als **Abonnement für Großabnehmer** an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe zustande.

Ein FirmenAbonnement-Vertrag kann zustande kommen, wenn sich der Besteller verpflichtet, für eine Mindestanzahl von 30 Mitarbeitern ein Jahresabonnement abzuschließen. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber des Ruhr-Lippe-Tarifs erforderlich.

Bezugsgemeinschaften

Bei Bezugsgemeinschaften tritt ein Unternehmen als abwickelndes Unternehmen und als Besteller auf. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgewickelt. In dem zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Vertrag sind alle Firmen der Bezugsgemeinschaft aufzunehmen.

Die Bildung von Bezugsgemeinschaften ist nur für Firmen innerhalb einer Stadt/Gemeinde mit Standort des Bestellers möglich.

Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen zu Bezugsgemeinschaften ist möglich, wenn eine Mindestbeteiligung von 5 Mitarbeitern pro Unternehmen an der Bezugsgemeinschaft erfolgt. Hierbei ist eine Verdoppelung der bisherigen Abonnement-ZeitTicket-Inhaber (50 % / mindestens 3 Neukunden) des Ruhr-Lippe-Tarifs erforderlich. Bei Unterschreitung von 5 FirmenAbos pro Firma besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Bezugsgemeinschaft.

Der Besteller darf Tickets im FirmenAbo nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter bzw. der Bezugsgemeinschaft anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig. Es gelten die „Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Schulträger können für die von ihnen betreuten Schüler keine FirmenAbos beziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

2. Berechnung der Mitarbeiterbeteiligung

Bei der Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung werden alle ständigen Mitarbeiter der Belegschaft zugrunde gelegt. Folgende Personen werden nicht berücksichtigt:

- Mitarbeiter mit ständig wechselnden Einsatzorten/Heimarbeiter
- Aushilfskräfte und Zeitarbeitskräfte mit einer Beschäftigung unter einem Jahr
- Praktikanten außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses
- Mitarbeiter im Erziehungsurlaub
- Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- ausgesteuerte Mitarbeiter
- ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter

Zur Festlegung der Mitarbeiterbeteiligung hat die Firma die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter nachzuweisen. Die Mitarbeiterbeteiligung kann jährlich zum 31.05. geprüft werden, so dass eine Anpassung des Vertrages zum 01.08. vorgenommen werden kann. Eine Anpassung kann frühestens nach einer Laufzeit von 1. Jahr erfolgen.

Nach der Einstiegsvoraussetzung des FirmenAbos werden Dauernutzer des ÖPNV, die nicht am FirmenAbo teilnehmen können (z.B. Deutsche Bahn AG, Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung), gegen Vorlage einer Kopie der MonatsTicket bzw. Angabe der Abo-Nummer wie Abo-Teilnehmer behandelt.

3. Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FirmenAbo-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTickets gemäß Anlage 4/1.6.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs wird verzichtet.

4. Beginn und Dauer des FirmenAbos

4.1 Besteller

Das FirmenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird je Mitarbeiter zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden FirmenAbos ist nicht möglich.

4.2 Mitarbeiter

Unterschreitet der einzelne Mitarbeiter die Mindestdauer von 12 Monaten, so erfolgt eine Nachberechnung des Verkehrsunternehmens in Höhe des Differenzbetrages zwischen FirmenAbo-Preis und dem Preis des vergleichbaren MonatsTickets. Für Auszubildende gilt der Differenzbetrag zum SchülerMonatsTicket.

5. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben.

Die Tickets werden gesammelt dem Besteller zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller dem Verkehrsunternehmen eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung.

Für Fahrtberechtigte gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (z.B. Auszubildende) sind besondere Bestellscheine zu verwenden. Der Nachweis über den Status „Auszubildender“ gilt für max. 12 Monate und ist nach Ablauf ggf. wieder neu beizubringen.

FirmenAbo Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A/B/0 und 2-9

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufen 2-8 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe/Firmensitz entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Ziels freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.

Preisstufe 4 im Märkischen Kreis: gültig im Netz Märkischer Kreis. Bei der Ausgabe von FirmenAbos der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.

- Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.

Die Tickets stellt das Unternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Person des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Benutzer muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist (vgl. Ziff. 10).

6. Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, berechtigt das Ticket zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Bei entsprechender Mitarbeiterbeteiligung erhält der Besteller eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist jederzeit, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Der Rechnungsbetrag wird zum 1. des Monats von einem vom Besteller benannten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

7.1 Fahrpreise



Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das FirmenAbo.

8. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste (Ziff. 5) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z. B. Einstellung/Ausscheiden von Mitarbeitern, Änderungen/Erweiterungen/Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

9. Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche FirmenAbo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von FirmenAbo-Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen.

Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatz-wertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt $1/30$ abgezogen.

10. Kündigung des FirmenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn



- der Zahlungstermin (s. Ziff. 7) trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- wenn die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).
- wenn eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 30 Mitarbeitern erfolgt.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Kalendermonaten, wird das Verkehrsunternehmen (bezogen auf den Geltungsbereich) eine Nachberechnung entsprechend 4.2 vornehmen.

Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem FirmenAbo ohne eine Nachberechnung entsprechend 4.2 ist nur dann möglich, wenn

- der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt
- der Mitarbeiter in eine andere Stadt/Gemeinde versetzt wird
- der Mitarbeiter Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nimmt
- der Mitarbeiter zum Wehr-/Zivildienst eingezogen wird; die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist hiermit gleichgestellt.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch nicht genutzten Tickets bis zum dritten Tag nach Ablauf des letzten Abomonats dem Verkehrsunternehmen vorliegen. Auf dem Postweg sind die Tickets per Einschreiben mit Rückschein an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, setzt sich das FirmenAbo bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tickets dem Verkehrsunternehmen vorliegen, fort.

11. Rückgabe bei Kündigung

Jede berechnete Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens verpflichtet zur unverzüglichen Herausgabe aller überlassenen und noch gültigen Tickets durch den Besteller. Bei Abschluss oder Ergänzung eines FirmenAbo-Vertrages legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

12. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Ruhr-Lippe-Tarifs schriftlich mit der Bestellung geregelt.

13. Firmen-„Probe“-Abo



Besteht für einen Besteller am Anfang des FirmenAbos nicht die Möglichkeit die Einstiegsvoraussetzungen nach Punkt 1. zu erfüllen, so kann über den Abschluss eines Firmen-**Probe**-Abos der Einstieg in ein FirmenAbo erfolgen. Hierzu gelten folgende abweichende Bedingungen:



zu 1.: Voraussetzung für das Firmen-**Probe**-Abo

Der Besteller verpflichtet sich,



- a) das Firmen-**Probe**-Abo mindestens für die doppelte Anzahl der bisherigen ZeitTicket-Inhaber des Ruhr-Lippe-Tarifs zu bestellen oder
- b) dass eine Mindestabnahme von 20 FirmenAbos erfolgt



zu 4.: Beginn und Dauer des Firmen-**Probe**-Abo



Der Besteller verpflichtet sich das Firmen-**Probe**-Abo mindestens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats.



Eine Verlängerung ist nur im Rahmen des FirmenAbos möglich, wobei die Bezugszeit des **Probe**-Abonnement angerechnet wird.



Eine Unterbrechung des **Probe**-Abonnement ist von Seiten des Bestellers nicht möglich. Ebenso besteht für den Besteller nicht die Möglichkeit ein **Probe**-Abo mehrmals mit Unterbrechung abzuschließen.



Die teilnehmenden Mitarbeiter verpflichten sich, das Firmen-**Probe**-Abo für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate abzunehmen.



Das Firmen-**Probe**-Abo kann zum ersten jeden Monats in das FirmenAbo umgewandelt werden. Für das **Probe**-Abo werden Tickets **zum Preis des FirmenAbos** ausgegeben.

14. Regelungen zum VRR-FirmenTicket/ FirmenAbo des Ruhr-Lippe-Tarifs

Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe/Wohnsitz im VRR

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich der Übergangstarifs Ruhr-Lippe-Tarif/VRR (innerhalb der Städte/ Gemeinden Bergkamen (2400), Holzwickede (2480), Kamen (2390), Lünen (2190), Schwerte (2150) und Unna (2490) können unter folgenden Rahmenbedingungen auch VRR-FirmenTickets ausgegeben werden:

- Die Bedingungen zum FirmenAbo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif sind erfüllt.
- Für Mitarbeiter mit Wohnsitz in den VRR-Tarifgebieten Dortmund, Hagen, Waltrop, Witten/Wetter/Herdecke, und Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld kann zum FirmenAbo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif ein VRR-FirmenTicket nach dem „Rabattmodell 11%“ der Preisstufe B ausgegeben werden. Der monatliche Firmen Ticket-Preis ist aus der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

15. Regelungen zum Sechser-Firmenticket und FirmenAbo des Ruhr-Lippe-/Münsterland-Tarifs

15.1. Grundlage

Grundlage für die nachstehenden Regelungen sind die aktuellen Übergangsregelungen zwischen den Kooperationsräumen 4/5 und dem Kooperationsraum 6 (siehe Anlage 14 Münsterland-Tarif und Anlage 15 Ruhr-Lippe-Tarif).

15.2. Firmensitz im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe und Wohnsitz des Mitarbeiters im Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe)

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in folgenden Städten/Gemeinden

- 3350 Oelde
- 3340 Wadersloh
- 3330 Beckum
- 3320 Ennigerloh
- 3310 Ahlen
- 3180 Sassenberg
- 3120 Beelen
- 3110 Warendorf
- 9160 Lippstadt

und Mitarbeitern mit Wohnsitz in folgenden „Sechser-Tarifgebieten“

- 6000 Bielefeld
- 6050 Gütersloh
- 6070 Halle (Westf.)
- 6080 Harsewinkel
- 6120 Rietberg
- 6140 Steinhagen
- 6150 Verl
- 6160 Versmold

kann im Rahmen des Firmenabovertrages für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif eine entsprechende Preisstufe/Fahrpreis des „Sechser“-Firmentickets (gem. gültiger Fahrpreistabelle „Der Sechser“) durch ein Verkehrsunternehmen der VGM/VRL ausgegeben werden.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Firmenabo nach dem Münsterland/Ruhr-Lippe-Tarif mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das FirmenAbo des Ruhr-Lippe-/Münsterland-Tarifs (Anlage 2).

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des „Der Sechser“.

15.3. **Firmensitz in Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Münsterland/Ruhr- Lippe**

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz in den vorgenannten „Sechser“-Tarifgebieten und Mitarbeitern mit Wohnsitz im Netz Münsterland bzw. Netz Ruhr-Lippe (nur Lippstadt) kann im Rahmen eines „Sechser“-Firmenticketvertrages ein FirmenAbo nach dem Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif durch ein Verkehrsunternehmen des Kooperationsraumes 6 („Sechser“) ausgegeben werden.



Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das FirmenAbo.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Sechser-Firmenticket mitgezählt.

Im Übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum Firmenticket (Abonnement) des „Der Sechser“.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

16. Regelungen zum VPH/NPH-Hochstift (JobTicket) und FirmenAbo des Ruhr-Lippe-Tarifs

16.1. Grundlage

Grundlage für die nachstehenden Regelungen sind die aktuellen Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und dem Kooperationsraum 7 – VPH/NPH (siehe Anlage 12 Ruhr-Lippe-Tarif).

16.2. Firmensitz in der VPH/NPH und Wohnsitz des Mitarbeiters im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Kreis Soest)

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich der o.g. Übergangsregelung (innerhalb der Tarifgebiete Delbrück (7780/9470), Salzkotten (7810/9460), Büren (7770/9480) und Paderborn (7700/9450) kann im Rahmen eines Hochstift-JobTicket-Vertrages ein FirmenAbo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (nur aus dem Kreis Soest) durch ein Verkehrsunternehmen der VPH ausgegeben werden. Die Firmenabos des Ruhr-Lippe-Tarifs der Preisstufen 6-9 haben keine Netz-Ruhr-Lippe-Wirkung.



Es gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) dargestellten Fahrpreise für das FirmenAbo.

Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Hochstift-JobTicket mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum Hochstift-JobTicket.

Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Ruhr-Lippe-Tarif.

16.3. Firmensitz im Tarifraum Ruhr-Lippe (nur Brilon, Geseke und Marsberg) und Wohnsitz des Mitarbeiters in der VPH/NPH-Hochstift

Für Firmen, Verbände, Behörden etc. mit Sitz im Geltungsbereich der o.g. Übergangsregelung (innerhalb der Städte/Gemeinden Brilon (4780/4780), Geseke (9360/4360) und Marsberg (4800/4800)) kann im Rahmen des Firmenabovertrages nach dem Ruhr-Lippe-Tarif ein VPH-Hochstift JobTickets durch ein Verkehrsunternehmen der VRL ausgegeben werden.

Im Rahmen der Hochstift-Rabattierung werden mindestens 10% Rabatt gewährt. Die weitere Rabattierung entspricht ebenfalls der Regelung zum Hochstift-JobTicket.

Die zugrunde liegenden AboCard-Preise entsprechen der gültigen Hochstift-Fahrpreistabelle. Diese Mitarbeiter werden bei den Einstiegsvoraussetzungen für das Firmenabo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif mitgezählt.

Im übrigen gelten die genehmigten Bedingungen für das Firmenabo nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (Anlage 2). Darüber hinaus gelten die genehmigten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Hochstift-Tarifs.

Bedingungen für das GroßkundenAbo

Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifs werden ZeitTickets (nicht übertragbar) als Großkundenabonnement an Gebietskörperschaften – im folgenden Besteller genannt – ausgegeben.

1. Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das GroßkundenAbo kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe zustande.

Diese Vereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn sich der Besteller verpflichtet, für einen von ihm nach objektiven Kriterien definierten Personenkreis öffentliche Zuschüsse bereit zu stellen, um diesem Personenkreis – im folgenden Abo-Berechtigte genannt – die ÖPNV-Nutzung zu ermöglichen. Die Mindestgröße für ein GroßkundenAbo beträgt anfänglich 50 Abos.

Die Festlegung der Abo-Berechtigten erfolgt durch den Besteller des Großkunden-Abos.

2. Bestehende Abos

Beziehen einzelne Abo-Berechtigte bereits MonatsTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt der Teilnahme am GroßkundenAbo gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Abopreis und dem Preis eines MonatsTicket gemäß Anlage 4/6.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs wird verzichtet.

3. Beginn und Dauer

Das GroßkundenAbo beginnt am 1. eines Kalendermonats und wird zunächst für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten abgeschlossen. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 3 Kalendermonate. Eine Unterbrechung eines bestehenden GroßkundenAbos ist nicht möglich.

4. Tickets

Tickets für den jeweils bestellten Geltungsbereich werden gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel ausgegeben. Es gelten die Preise des FirmenAbos.

Zur Ausstellung der Tickets ist der Besteller verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Liste der Abo-Berechtigten mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung zu stellen.

GroßkundenAbo Tickets werden mit folgenden Preisstufen ausgegeben:

Preisstufenbezogen in den Preisstufen A / B / 0 und 2–9

- Tickets der Preisstufe A gelten im jeweils festgelegten Stadtnetz
- Tickets der Preisstufe B gelten im Kreis Unna
- Tickets der Preisstufe 0 gelten im Stadtnetz Hamm
- Tickets der Preisstufen 2-8 (Preisstufe 2 für angrenzende Preiszonen) gelten vom Ort der Ausgabe entsprechend den „Preisstufen in die Region“. Hierbei sind die in den „Preisstufen in die Region“ festgelegten „Fahrwege über“ zur Erreichung des jeweiligen Ziels freigegeben. Eine umfassende Netzfahrmöglichkeit ist nicht gegeben.
Preisstufe 4 im Märkischen Kreis: gültig im Netz Märkischer Kreis. Bei der Ausgabe von FirmenAbos der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.
- Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe; für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe werden gesonderte Tickets der Preisstufe 8 ausgegeben.

Die Tickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Sie sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Bean-

standungen sind über den Besteller dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen. Die ausgegebenen Tickets sind auf die Abo-Berechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Der Abo-Berechtigte muss bei Ticketprüfungen auf Verlangen zusätzlich einen Lichtbildausweis vorzeigen. Alle persönlichen Daten werden im Rahmen der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Abo-Berechtigten erfolgt ist.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt für volle Kalendermonate.

Der Besteller erhält eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt/Austritt einzelner Abo-Berechtigter ist nur zum Ersten/Letzten eines Kalendermonats möglich.

6. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Abo-Berechtigtenliste (Ziff. 4) sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z.B. Ausscheiden von Abo-Berechtigten, Änderungen / Erweiterungen / Einschränkung des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung der Preisstufe), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

7. Verlust, Zerstörung, Nichtausnutzung und Erstattung von Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche FirmenAbo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Mitarbeiter überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des

Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Mitarbeiter erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabeweitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abo-Berechtigten (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das FirmenAbo entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

8. Kündigung des GroßkundenAbos

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende des ersten 12-Monats-Zeitraumes bzw. danach mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

- wenn eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen ist (s. Ziff. 1).

9. Zusatznutzen

Montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, berechtigt das Ticket

zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung.

Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

10. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des Ruhr-Lippe-Tarifbeschlusses schriftlich mit der Bestellung geregelt.

1. Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der DB AG

1.1 Gültigkeit

Die im folgenden aufgeführten Schienenfahrtausweise der DB AG gelten auf den genannten Linien- und Linienabschnitten ausschließlich für Fahrtrelationen, die außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Tarifs und innerhalb von NRW enden oder umgekehrt (sog. Ein- und ausbrechender Verkehr). Die Schienenfahrtausweise gelten auf den nachfolgend näher bezeichneten Linien- und Linienabschnitten nur, wenn der Zu- und Ausstieg an einem Bahnhof bzw. der einem Bahnhof nächstgelegenen Haltestelle erfolgt.

Ausnahme: Familienheimfahrten gem. 1.5.1 gelten auch in Fahrtrelationen, die innerhalb des Netzes Ruhr-Lippe bzw. Netzes Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland beginnen oder innerhalb dieser Netze enden.

1.2. BahnCard 100

Die BahnCard 100 (persönlich)

- a) wird auf allen Linien der BRS, RLG und VKU ohne Zuschlag anerkannt,
- b) entsprechend 4. erfolgt eine Anerkennung im Rahmen der CityTicket-Regelungen in den Städten Hamm (2100/2110), Iserlohn (8130/8140) und Lippstadt (9160)
- c) wird im gesamten Streckenverlauf der MVG/BRS-Linien:
 - 55 Lüdenscheid, Kulturhaus – Halver – Wipperfürth Busbf
 - 58 Lüdenscheid, Kulturhaus – Kierspe – Meinerzhagen, Stadthalle



und im Abschnitt der MVG/BRS-Linien:

59 Lüdenscheid, Kulturhaus – Kierspe, Bahnhof

sowie den Abschnitten der MVG-Linien

82 Meinerzhagen, Stadthalle – Kierspe Bf

282 Meinerzhagen, Stadthalle – Kierspe Bf anerkannt.

1.3 **Aufpreiskarten zu ICE Streckenzeitkarten**

Gültigkeit der Aufpreiskarte für den ÖPNV zu ICE Streckenzeitkarten siehe 2 (NRW-Plus)

1.3.1 Die Preisberechnung erfolgt nach den Grundsätzen der Beförderungsbedingungen der DB AG. Das Verfahren der Preisberechnung hierfür wird besonders bekanntgegeben.

1.4 **bleibt frei**

1.5 **Bundeswehrangehörige, Zivildienstleistende und Dienstantrittsreisen (gilt nicht für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hamm)**

1.5.1 **Familienheimfahrten**

- Bundeswehrangehörige mit Berechtigungsausweis – in Verbindung mit dem Truppenausweis – und
- Zivildienstleistende mit Berechtigungsausweis/Dienstausweis – in Verbindung mit dem Personalausweis –

werden auf allen Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen, BRS, RLG und VKU (ausgenommen sind Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises) zu Familienheimfahrten befördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Berechtigungsausweis darf die Ziff. 2 „Familienheimfahrten“ nicht durchkreuzt sein.
- Die Rückseite „Fahrausweis für Familienheimfahrten“ darf nicht durchkreuzt sein.
- Die Bahnhöfe/Tarifpunkte des Stand-/Dienstortes und des Wohnortes müssen mit vorangestellter Postleitzahl in dem Berechtigungsausweis eingetragen sein; Änderungen müssen durch Dienstsiegel bescheinigt sein.

Familienheimfahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn Urlaub, allgemeine Dienstbefreiung, Dienstbefreiung, Freistellung vom Dienst, dienstfreie Tage oder Ausgang vorliegt.

Familienheimfahrten gelten nicht für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle.

1.5.2 Dienstantrittsreisen

Den Einberufenen werden von der Bundeswehr neben dem Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt der Einberufungsbescheid oder die Aufforderung zum Dienst Eintritt oder die Einladung zur persönlichen Vorstellung zugestellt. Die Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einer dieser Unterlagen.

- 1.5.3. Die kostenfreie Beförderung gem. 1.5.1 und 1.5.2 erfolgt auf allen Linien der DB Regio sowie auf den folgenden gemeinschaftlich bedienten Linien und Linienabschnitten der BRS, RLG und VKU:

Linien-Nr.	von/bis
160	Fröndenberg – Neheim
350/390	Meschede – Bestwig – Ostwig – Nuttlar
R71	Arnsberg – Meschede
546	Werl – Unna
R47	Werl – Ostönnen
R49	Soest – Körbecke
C5	Ostönnen – Soest

- 1.5.4 Bundeswehr-Urlauber-Fahrkarten und Zivildienst-Urlauber-Fahrkarten „BW/Z“ werden nur am Fahrkartenschalter ausgegeben und auf den gemeinschaftlich mit der BRS, RLG/VKU bedienten Linien anerkannt.

1.6 Wechselverkehr DB/NE

- 1.6.1 Auf den Linien der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH werden Schienenfahrausweise des Wechselverkehrs Deutsche Bahn AG – nichtbundeseigene Eisenbahnen (DB/NE) gem. den Bestimmungen des Verbandstarifes (Tfv 650) anerkannt. Diese Regelung gilt auch auf den gemeinschaftlich bedienten Linien und Linienabschnitten der BRS, RLG und VKU.

2. NRW-Plus Tarif

Die von der DB AG ausgegebenen Schienenfahrtausweise mit dem Aufdruck „NRW-Plus“ werden innerhalb des Ruhr-Lippe-Netzes (Kooperationsraum 4) in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Start- und Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/ Gemeinden anerkannt. Dieses gilt auch für separat ausgegebene Aufpreiskarten für den ÖPNV zu ICE-Streckenzeitkarten.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Gültigkeit des NRW-Plus Tickets/Aufpreiskarten zu ICE Streckenzeitkarten:

Zielbahnhof	Kreis	Preiszone	Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Altena (Westf.)	MK	Altena Mitte (Bf)		8111	Altena	8110
Ardey	UN	Fröndenberg- Ardey (Bf)		2594	Fröndenberg	2590
Arnsberg (Westf.)	HSK	Arnsberg Alt- Arnsberg (Bf)		4261	Arnsberg	4260
Bad Sassendorf	SO	Bad Sassendorf Mitte (Bf)		9351	Bad Sassendorf	9530
Balve	MK	Balve-Garbeck (Bf)		8165	Balve	8160
Beringhausen	HSK	Marsberg- Beringhausen (Bf)		4813	Marsberg	4800
Bestwig	HSK	Bestwig Mitte (Bf)		4671	Bestwig	4670
Bigge	HSK	Olsberg Mitte (Bf)		4681	Olsberg	4680
Binolen	MK	Balve- Volkringhausen (Bf)		8162	Balve	8160
Bockum-Hövel	Hamm	Hamm-Norden/ Bockum-Hövel (Bf)		2105	Hamm	2100
Bönen	UN	Bönen Nord (Bf)		2411	Bönen	2410
Borgeln	SO	Welper-Borgeln (Bf)		9445	Welper	9440
Bork (Westf.)	UN	Selm-Bork (Bf)		2185	Selm	2180
Bösperde	MK	Menden-Niederstade (Bösperde Bf)		8172	Menden	8170

Zielbahnhof	Kreis	Preiszone Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Bösperde	MK	Menden-Lahrfeld (Bösperde Bf)	8182	Menden	8170
Bredelar	HSK	Marsberg- Bredelar (Bf)	4812	Marsberg	4800
Brilon Wald	HSK	Brilon Brilon- Wald (Bf)	4786	Brilon	4780
Brügge (Westf.)	MK	Lüdenscheid- Ring (Bf)	8012	Lüdenscheid	8010
Brügge (Westf.)	MK	Lüdenscheid- Ring (Bf)	8012	Halver	8030
Dahlerbrück	MK	Schalksmühle West (Dahlerbrück Bf)	8025	Schalksmühle	8020
Dedinghausen	SO	Lippstadt- Dedinghausen (Bf)	9165	Lippstadt	9160
Ehringhausen (Lippst.)	SO	Geseke- Ehringhausen (Bf)	9363	Geseke	9360
Ergste	UN	Schwerte-Ergste (Bf)	2154	Schwerte	2150
Freienohl	HSK	Meschede- Freienohl (Bf)	4651	Meschede	4660
Freienohl	HSK	Meschede-Berge (Freienohl Bf)	4669	Meschede	4660
Frömern	UN	Fröndenberg- Frömern (Bf)	2592	Fröndenberg	2590
Fröndenberg	UN	Fröndenberg Mitte (Bf)	2591	Fröndenberg	2590
Garbeck	MK	Balve-Garbeck (Bf)	8165	Balve	8160
Geseke	SO	Geseke Mitte (Bf)	9361	Geseke	9360
Hamm (Westf.)	Hamm	Hamm-Mitte (Bf)	2101	Hamm	2100
Heessen	Hamm	Hamm-Heessen (Bf)	2106	Hamm	2100
Hemmerde	UN	Unna-Hemmerde (Bf)	2493	Unna	2490
Hennen	MK	Iserlohn Nord (Bf)	8132	Iserlohn	8130
Holzwickede	UN	Holzwickede- Nord (Bf)	2481	Holzwickede	2480
Hoppecke	HSK	Brilon-Hoppecke (Bf)	4785	Brilon	4780
Iserlohn	MK	Iserlohn Zentrum (Bf)	8131	Iserlohn	8130
Iserlohn	MK	Iserlohn Zentrum (Bf)	8131	Hemer	8150
Iserlohnerheide	MK	Iserlohn Nord (Bf)	8132	Iserlohn	8130
Kalthof (Kr. Iserlohn)	MK	Iserlohn Nord	8132	Iserlohn	8130

Zielbahnhof	Kreis	Preiszone Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Kamen	UN	Kamen Mitte (Bf)	2391	Kamen	2390
Kamen	UN	Kamen Mitte (Bf)	2391	Bergkamen	2400
Kamen-Methler	UN	Kamen-Methler (Bf)	2393	Kamen	2390
Klusenstein	MK	Menden-Asbeck (Klusenstein Bf)	8175	Menden	8170
Klusenstein	MK	Menden-Asbeck (Klusenstein Bf)	8175	Hemer	8150
Küntrop	MK	Neuenrade- Küntrop (Bf)	8092	Werdohl	8100
Küntrop	MK	Neuenrade- Küntrop (Bf)	8092	Neuenrade	8090
Lendringsen	MK	Menden- Lendringsen (Bf)	8176	Menden	8170
Lendringsen	MK	Menden- Lendringsen (Bf)	8176	Hemer	8150
Letmathe	MK	Iserlohn-Letmathe (Bf)	8141	Iserlohn	8130
Letmathe- Dechenhöhle	MK	Iserlohn-Letmathe (Bf)	8141	Iserlohn	8130
Lippstadt	SO	Lippstadt Mitte (Bf)	9161	Lippstadt	9160
Lippstadt	SO	Lippstadt Mitte (Bf)	9161	Erwitte	9170
Lippstadt	SO	Lippstadt Mitte (Bf)	9161	Wadersloh	3340
Lüdenscheid	MK	Lüdenscheid Zentrum (Bf)	8011	Lüdenscheid	8010
Lünen (Hbf)	UN	Lünen Mitte (Bf)	2191	Lünen	2190
Lünen (Hbf)	UN	Lünen Mitte (Bf)	2191	Bergkamen	2400
Lünern	UN	Unna-Lünern (Bf)	2494	Unna	2490
Marsberg	HSK	Marsberg Mitte (Bf)	4801	Marsberg	4800
Massen	UN	Unna Massen (Bf)	2496	Unna	2490
Menden (Sauerland)	MK	Menden Mitte (Bf)	8171	Menden	8170
Menden (Sauerland)	MK	Menden Mitte (Bf)	8171	Hemer	8150
Menden (Sauerland) Süd	MK	Menden Süd (Bf)	8177	Menden	8170
Menden (Sauerland) Süd	MK	Menden Süd (Bf)	8177	Hemer	8150
Meschede	HSK	Meschede Bahnhof	4659	Meschede	4660
Messinghausen	HSK	Brilon-Messing- hausen (Bf)	4793	Brilon	4780
Neheim-Hüsten	HSK	Arnsberg-Neheim (Bf)	4251	Arnsberg	4260

Zielbahnhof	Kreis	Preiszone Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in	
				Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Neheim-Hüsten	HSK	Arnsberg-Hüsten (Bf)	4252	Arnsberg	4260
Neheim-Hüsten	HSK	Arnsberg-Hüsten (Bf)	4252	Ense	9240
Neheim-Hüsten	HSK	Arnsberg-Hüsten (Bf)	4251	Sundern	4270
Neuenrade	MK	Neuenrade Mitte (Bf)	8091	Neuenrade	8090
Neuenrade	MK	Neuenrade Mitte (Bf)	8091	Werdohl	8100
Nordbögge	UN	Bönen Nord (Bf)	2411	Bönen	2410
Oeventrop	HSK	Arnsberg- Oeventrop (Bf)	4265	Arnsberg	4250/4260
Olsberg	HSK	Olsberg Mitte (Bhf/Bigge Bf)	4681	Olsberg	4680
Plettenberg	MK	Plettenberg- Eiringhausen (Bf)	8073	Plettenberg	8070
Preußen	UN	Lünen Süd (Preußen Bhf)	2194	Lünen	2190
Preußen	UN	Lünen Ost (Preußen Bhf)	2193	Lünen	2190
Sanssouci	MK	Balve-Volkring- hausen (Bf)	8162	Balve	8160
Schalksmühle	MK	Schalksmühle Mitte (Bf)	8021	Schalksmühle	8020
Schwerte (Ruhr)	UN	Schwerte Mitte (Bf)	2151	Schwerte	2150
Selm-Beifang	UN	Selm Mitte (Bf/Beifang Bf)	2181	Selm	2180
Selm	UN	Selm Mitte (Bf/Beifang Bf)	2181	Selm	2180
Selm	UN	Selm Mitte (Bf/Beifang Bf)	2181	Olfen	5080
Siedlinghausen	HSK	Winterberg- Siedlinghausen (Bf)	4693	Winterberg	4700
Silbach	HSK	Winterberg- Silbach (Bf)	4694	Winterberg	4700
Soest	SO	Soest Mitte (Bf)	9231	Soest	9230
Soest	SO	Soest Mitte (Bf)	9231	Lippetal	9430
Soest	SO	Soest Mitte (Bf)	9231	Möhnesee	9280
Unna	UN	Unna Mitte (Bf/ Bf West/Königsborn)	2491	Unna	2490

Zielbahnhof	Kreis	Preiszone Name	Pz-Nr.	NRW-Plus gültig in Stadt/Gemeinde	Pz-Nr.
Unna	UN	Unna Mitte (Bhf/ Bhf West/Königsborn)	2491	Bergkamen	2400
Unna-West	UN	Unna Mitte (Bf/ Bf West/Königsborn)	2491	Unna	2490
Unna-Königsborn	UN	Unna Mitte (Bf/ Bf West/Königsborn)	2491	Unna	2490
Unna-Königsborn	UN	Unna- Königsborn (Bf)	2492	Unna	2490
Volkringhausen	MK	Balve-Volkring- hausen (Bf)	8162	Balve	8160
Welver	SO	Welver Mitte (Bf)	9441	Welver	9440
Werdohl	MK	Werdohl Mitte (Bf)	8101	Werdohl	8100
Werdohl	MK	Werdohl Mitte (Bf)	8101	Neuenrade	8090
Werl	SO	Werl Mitte (Bf)	9221	Werl	9220
Werl	SO	Werl Mitte (Bf)	9221	Ense	9240
Werl	SO	Werl Mitte (Bf)	9221	Wickede	9520
Werne (a. d. Lippe)	UN	Werne Mitte (Bf)	2201	Werne	2200
Werne (a. d. Lippe)	UN	Werne Mitte (Bf)	2201	Bergkamen	2400
Westheim (Westf.)	HSK	Marsberg- Westheim (Bf)	4805	Marsberg	4800
Westönnen	SO	Werl-Westönnen (Bf)	9223	Werl	9220
Wickede (Ruhr)	SO	Wickede Mitte (Bf)	9521	Wickede	9520
Wickede (Ruhr)	MO	Wickede Mitte (Bf)	9521	Ense	9240
Winterberg (Westf.)	HSK	Winterberg Mitte (Bf)	4701	Winterberg	4700

3. Anerkennung des Ruhr-Lippe-Tarifs in Zügen des Fernverkehrs (IC/EC) bei der DB AG

Im Netz Ruhr-Lippe bzw. Netz Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland ist die Nutzung von Fernverkehrszügen (IC/EC) der DB AG möglich, wenn in Verbindung mit ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs (nach 4.2.3/4.2.4 der Tarifbestimmungen) entsprechende Aufpreiszeitkarten für den Fernverkehr bei der DB AG vor Fahrtantritt gelöst worden sind.

Aufpreiszeitkarten der DB AG (Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abo) werden unabhängig von dem jeweiligen Geltungsbereich des ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs ausgegeben.

Im übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

4. CityTicket

BahnCard 25, 50 und 100

Fahrkarten der DB AG mit Zielbahnhöfen in Hamm, Iserlohn oder Lippstadt, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise, alle öffentl. Verkehrsmittel (Bus, RB- und RE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrtziel sind zulässig. Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Städten Hamm, Iserlohn und Lippstadt alle öffentl. Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich jeweils innerhalb der Stadtgebiete Hamm (Stadt/Gemeinde 2100/2110), Iserlohn (Stadt/Gemeinde 8130/8140) oder Lippstadt (Stadt/Gemeinde 9160).

Im übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

Bedingungen für ZeitTickets im Abonnement (Abo)

Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifs können u.a ZeitTickets im Abonnement ausgegeben werden. Hierfür gelten die Tarifbestimmungen sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. **Abo, Fahrrad Abo, 1. Klasse Abo Aufpreis Abo, 9 Uhr Abo, 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis, 60plusAbo, Schüler Abo, FunAbo**

1.1 **Voraussetzung:**

Die unter Punkt 3.2/3.3 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen Tickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genanntes Verkehrsunternehmen mit einem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, für die Dauer von 12 Monaten von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Der Bestellschein beinhaltet auch die Zustimmung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Kündigung des Abos gem. Abschnitt 1.6 (Kündigung). Vor der Auslieferung der Abo-Tickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

Für Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abo ist eine Berechtigung entsprechend Punkt 4.3.1 der Tarifbestimmungen nachzuweisen. Bei einer Bestellung des FunAbos ist der Altersnachweis (20 Jahre) zum Zeitpunkt der Bestellung ausreichend.

1.2 **Beginn:**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem unter Punkt 1. der Tarifbestimmungen genannten Verkehrsunternehmen vorliegt.

1.3 **Ausgabe des Tickets:**

Das ZeitTicket im Abonnement kann wahlweise als nicht übertragbares oder übertragbares Ticket bestellt werden. 60plusAbos, FunAbos sowie Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement sind nicht übertragbar.

Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig. (Ist bei einer Fahrausweisprüfung die Vorlage eines übertragbaren ZeitTickets nicht möglich, gelten die Bestimmungen über die Bezahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen.

Das ZeitTicket im Abonnement besteht entweder

- aus der Kundenkarte und Wertmarke/Wertkarte (nachstehend Wertmarke genannt) mit eingetragener Gültigkeitsdauer oder
- aus einem einzigen Ticket mit aufgedruckten Gültigkeitsmerkmalen.

Der Fahrgast hat die Angaben auf dem Abo-Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

1.4 **Dauer:**

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden.

Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets im Abonnement werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt.

Eine Verlängerung des Abonnements Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist nur nach erneuter Vorlage der Berechtigung möglich. Personen, die im Geltungszeitraum des FunAbos 21 Jahre alt werden, erhalten nach Ablauf des Abonnements keine weiteren Tickets zugesandt. Das Abo endet automatisch, so dass eine Kündigung von beiden Seiten nicht erforderlich ist.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

1.5 Änderungen:

1.5.1 Geltungsbereich:

Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen (Wechsel von übertragbarer auf nicht übertragbare Abo-Tickets oder umgekehrt) Geltungsbereiches ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Wertmarken/Tickets sind bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Die Beweislast bezüglich der Einsendung trägt der Besteller.

Änderungswünsche des Bestellers, die den Abo-Preis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung der Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich.

1.5.2 Konto:

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

1.5.3 Personalien/Wohnungswechsel:

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

1.6 Kündigung:

1.6.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung:

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:



- Preisstufe 0 Hamm = 8,22 €/Monat
(Partnerkarte = 4,11€/Monat)
- Preisstufe Kreis = 8,40 €/Monat
- Preisstufe Netz = 11,45 €/Monat
- Preisstufe Netz Übergang = 11,45 €/Monat

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Dieses gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgege-

ben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

b) Außerordentliche Kündigung

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich. In diesem Fall wird die Nachberechnung entsprechend 1. 6.1 a) nicht erhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Tickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ticket dem ausgebenden Unternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

1.6.2 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung:

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 1.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des 60plusAbos (vor Ablauf der ersten 12 Monate) werden folgende Beträge für den zurückgelegten Abozeitraum pro Monat nachberechnet:



- Preisstufe 0 Hamm = 8,22 €/Monat
(Partnerkarte = 4,11€/Monat)
- Preisstufe Kreis = 8,40 €/Monat
- Preisstufe Netz = 11,45 €/Monat
- Preisstufe Netz Übergang = 11,45 €/Monat

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

1.7 Verlust:

1.7.1 Übertragbare Tickets:

Bei Verlust oder Zerstörung des übertragbaren Abo-Tickets hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die monatlichen Beträge werden weiterhin abgebucht.

1.7.2 Nicht übertragbare Tickets:

Bei Verlust oder Zerstörung der nicht übertragbaren Kundenkarte und Wertmarke ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen Tickets weiter zu entrichten. Dieses gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Abo-Tickets, welche als ein Ticket im Scheckkartenformat ausgegeben werden. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Wertmarke ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) Ersatzwertmarken/Ersatztickets für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat ist ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte Kundenkarte, Wertmarke bzw. Ticket im Scheckkartenformat wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Im Falle der Kündigung vor Ablauf der Mindestbezugsdauer ist der Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen nach Ziffer 1.6.1 nachzuzahlen.

1.8 Fristgemäße Abbuchung:

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Tickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten Tickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sind die monatlichen Abo-Beträge weiterhin zu zahlen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

1.9. Erstattungen:

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

2. FlashTicket plus im Abo/FlashTicket im Abo (nachfolgend FlashTickets genannt)

2.1 Voraussetzung:

Die unter Punkt 4.3.3.3 und 4.3.3.4 der Tarifbestimmungen besonders ausgewiesenen FlashTickets werden nur im Abonnement für die Dauer von 12 Monaten unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

- der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des FlashTickets (Bestätigung durch den Schulträger/Schule) und
- der Abschluss eines Abonnementvertrages, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin/Schüler und
- die Ermächtigung des Vertragspartners zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto bis auf weiteres.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

Vor Auslieferung der FlashTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich.

2.2 Beginn:

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen der VRL vorliegt.

2.3 Ausgabe der Tickets:

FlashTickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Der Fahrgast hat die Angaben auf den FlashTickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

2.4 Dauer:

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere FlashTickets zugesandt werden.

Die FlashTickets werden nur für den nachgewiesenen Berechtigungszeitraum ausgestellt.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte FlashTickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

2.5 Änderungen:

2.5.1 Geltungsbereich:

Die FlashTickets werden einheitlich als Netzkarte ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Stadt Hamm inkl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Münster erhalten FlashTickets für das Netz Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland
- im Märkischen Kreis, Hochsauerlandkreis erhalten FlashTickets für das Netz Ruhr-Lippe.

Für auswahlberechtigte Schülerinnen/Schüler ist ein Wechsel des Netzes Ruhr-Lippe zu Netz Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland bzw. umgekehrt höchstens einmal in einem Schuljahr möglich. Die zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen FlashTickets sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen bei einem Netzwechsel vorher zurückzugeben. Die Änderungswünsche sind den ausgebenden Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.

2.5.2 **Konto:**

Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

2.5.3 **Personalien/Wohnungswechsel:**

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend durch den Schulträger schriftlich mitzuteilen.

2.6 **Kündigung:**

2.6.1 **Kündigung des Abonnements durch den Kunden**

a) **Ordentliche Kündigung**

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von **20,00 €** erhoben. Diese werden nicht erhoben, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen FlashTickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die FlashTickets dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Recht des Kunden zur schriftlichen außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Verkehrsunternehmen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, eines Schulwechsels in eine nicht dem FlashTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder das Ende der schulischen Ausbildung gegeben. Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die pauschale Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen FlashTickets bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die FlashTickets dem ausgebenden Unternehmen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes zurücküberwiesen.

2.6.2 Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 2.8 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status (z.B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Anfallende Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

2.7 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung der FlashTickets ist der monatliche Abo-Preis bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Besteller überlassenen noch gültigen FlashTickets weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements ausgeschlossen.

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, einmalig gegen Gebühr in Höhe von 3,00 € (FlashTicket)/6,00 € (FlashTicket plus) je nicht ausgenutzten Kalendermonat des ver-

lorenen bzw. zerstörten FlashTickets für den Rest des Ausgabezeitraums Ersatzfahrkarten. Für den laufenden Monat wird kein Ersatz-FlashTicket ausgestellt. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten FlashTickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommenen oder zerstörten FlashTickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

2.8 **Fristgemäße Abbuchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Giro-Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die FlashTickets verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültigen bzw. nicht genutzten FlashTickets müssen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

2.9 **Erstattungen:**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich.



Bedingungen für den Bezug von **Schulweg-MonatsTickets** des Ruhr-Lippe-Tarifs durch Schulwegkostenträger

1. Voraussetzung



Im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifs werden **SchulwegMonatsTickets** zusammenhängend für alle Monate eines Schuljahres an Schulwegkostenträger ausgegeben, die Schulgänge anbieten, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen; im weiteren Verlauf als Schulwegkostenträger bezeichnet. Für die **Gültigkeit, Ausgabe und Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern** gelten die nachstehenden Bedingungen.



2. Gültigkeit



SchulwegMonatsTickets werden für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags - freitags an Schultagen des Landes NRW bis **19.00** Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags - freitags bis **19.00** Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem **SchulwegMonatsTicket** nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von **19.00** Uhr (Mo.-Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises.



SchulwegMonatsTickets sind auf den Namen des Schülers ausgestellt und nicht übertragbar. Ab der 5. Klasse gelten diese nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Als Lichtbildausweis gelten auch Schülerausweise mit Lichtbild.

3. Ausgabe



Der Schulwegkostenträger bestellt rechtzeitig die **für ein Schuljahr** benötigten **SchulwegMonatsTickets** beim Verkehrsunternehmen. Diese werden den Schulwegkostenträgern zugesandt.



Die SchulwegMonatsTickets gelten nur in Verbindung mit der zeitgleich ausgegebenen Kundenkarte, welche die persönlichen Daten des Schülers enthält.



Die SchulwegMonatsTickets beinhalten die Angabe der Geltungsdauer, sowie einen Eintrag der entsprechenden Preisstufe gem. Anhang 3.1/3.2.



Alternativ können die SchulwegMonatsTickets als ein Ticket im Scheckkartenformat für das gesamte Schuljahr mit den entsprechenden Daten der Geltungsdauer ausgegeben werden.

4. Rechnungsstellung



Die Fahrpreise von SchulwegMonatsTickets richten sich nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel; Anlage 7 der Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe-Tarif. Es werden je Kalenderjahr elf SchulwegMonatsTickets berechnet. Das Schuljahr variiert je nach Ferienlage zwischen zehn und zwölf Monaten, wobei der Hauptferienmonat von der Berechnung ausgenommen ist.

Es können folgende Zahlungsmethoden vereinbart werden:

- a) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50%. Eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 50% erfolgt zu Beginn des nächsten Kalenderjahres. Änderungen gem. Absatz 5 (nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets) werden am Ende des Schuljahres abgerechnet.
- b) Auf Basis der Anzahl der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt 4 Wochen nach Schuljahresbeginn die Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr. Auf diese Summe werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Anzahl der monatlichen Abschläge variiert je nach Ferienlage des jeweiligen Schuljahres. Die Abschlusszahlung für den letzten Monat beinhaltet auch nachträglich bestellte/vorzeitig zurückgegebene SchulwegMonatsTickets gem. Absatz 5.



- c) Die Abrechnung der bestellten SchulwegMonatsTickets erfolgt monatlich.

Für das Schuljahr 2011/2012 erfolgt die Abrechnung mit den Schulwegkostenträgern gem. 4 a) .

5. Änderungen



Für die im Laufe des Schuljahres

- a) nachträglich beantragten SchulwegMonatsTickets
- b) vorzeitig zurückgegebenen SchulwegMonatsTickets oder bei
- c) Umzug, Schulwechsel gilt folgendes:

a) nachträgliche Bestellung



Bei nachträglichen Bestellungen von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Ausgabe bis zum 15. des Monats eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets; bei einer Ausgabe ab dem 16. eines Monats erfolgt keine Berechnung.

b) vorzeitige Rückgabe



Bei vorzeitigen Rückgaben von SchulwegMonatsTickets im Laufe eines Schuljahres erfolgt bei einer Rückgabe bis zum 15. des Monats keine Anrechnung; bei der Rückgabe ab dem 16. des Monats erfolgt eine volle Anrechnung auf Basis des Preises von SchulwegMonatsTickets.



Maßgeblich für die Berechnung ist das Datum des Eingangsstempels der Schule/des Schulwegkostenträgers, mit dem bestätigt wird, dass alle nicht mehr benötigten SchulwegMonatsTickets zurückgegeben wurden. Die Rückgabe an das zuständige Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.



Eine Abbestellung von SchulwegMonatsTickets für Teile des Schuljahres ist nicht möglich.

c) Umzug, Schulwechsel



Bei Änderungen des SchulwegMonatsTickets durch Umzug und/oder Schulwechsel wird eine Neuberechnung vorgenommen. Bei Änderungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Abrechnung auf Basis des neuen SchulwegMonatsTickets; Änderungen ab dem 16. des Monats werden auf Basis des vorhandenen SchulwegMonatsTickets berechnet.

6. Verlust/Zerstörung



Bei Verlust oder Zerstörung von SchulwegMonatsTickets werden ErsatzTickets für den Rest des Schuljahres gegen Gebühr ausgestellt, wenn der Verlust schriftlich angezeigt wird. Die Gebühr beträgt 6,00 € je verlorenen bzw. zerstörten SchulwegMonatsTickets; in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 10 EURO bei Verlust von mehreren SchulwegMonatsTickets. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten SchulwegMonatsTickets sind ungültig.



Bei Wiederauffinden sind diese unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben.

NRW-PauschalPreisTickets/tarifliche Kooperation

1. NRW-PauschalPreisTickets

Die Ausgabe und Anerkennung der NRW-PauschalPreisTickets erfolgt entsprechend 4.2 der Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

2. Kooperationen mit der DB AG Schönes-Wochenende-Ticket

2.1 Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket der DB AG wird im Gesamtnetz Münsterland und Ruhr-Lippe anerkannt.

Die Ausgabe des Schönes-Wochenende-Ticket durch die Partnerunternehmen der VRL erfolgt unter nachfolgenden Bestimmungen.

Berechtigte

Das Schönes-Wochenende-Ticket erhalten Einzelreisende sowie Personen, die gemeinsam reisen. Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Teilnehmerzahl

Das Angebot können nutzen:

- Eltern/Großeltern oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschl. 14 Jahre
- bis zu 5 Personen

Fahrscheine, Preise

Die Fahrscheine zum Festpreis gelten für beliebige Fahrten. Es gelten die der DB genehmigten Fahrpreise.

Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Geltungsdauer

Die Fahrscheine gelten an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag (Samstag oder Sonntag) und zwar jeweils von 00.00 Uhr bis zum Folgetag 03.00 Uhr.

Züge – Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die Fahrscheine gelten in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE). Sie gelten auch für Fahrten in ein- und ausbrechenden Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften. Innerhalb von fremden Verkehrs-/ Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften gelten sie nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung geregelt wurde.

Die Fahrscheine gelten nicht in Zügen des Fernverkehrs (IC, EC, ICE).

Wagenklasse

Die Fahrscheine gelten in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen nur für die 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht zugelassen.

Rückgabe, Umtausch

Rückgabe oder Umtausch des Schönes-Wochenende-Tickets ist ausgeschlossen.

Erstattung

Nicht benutzte Schönes-Wochenende-Tickets werden nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung (Wochenend-Tarif) wird nachträglich nicht gewährt.

Sicherung gegen Missbrauch

Auf Verlangen haben Eltern/Großeltern oder Eltern-/Großelternanteile für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB Personenverkehr) der DBAG.

2.2 Rail & Fly inclusive



Das von der DBAG in Kooperation mit verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene Ticket „rail & fly inclusive“ gilt als Fahrtberechtigung in allen Verkehrsmitteln im Tarifraum Münsterland/Ruhr-Lippe. Die Fahrtberechtigung gilt am Tag vor dem Abflugtermin oder am Abflugtag selbst sowie am Tag der Rückkunft oder am Tag danach für die Fahrt zum bzw. vom Flug.

3. Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket für Geschäftsreisende berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Tarifräume Münsterland und Ruhr-Lippe.

Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket für die auf dem Flugticket eingetragene Person am Hin- und/oder Rückflugtag bis Betriebsschluss gültig.

Kooperation mit Reiseveranstaltern im Charterreiseverkehr

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern an alle Reisenden ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket bzw. Reisebestätigung bei Last-Minute-Ticket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Tarifräume Münsterland und Ruhr-Lippe.

Die Tickets sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket bzw. Reisebestätigung für die auf dem Flugticket/Reisebestätigung eingetragenen Personen am Hin- und/oder Rückflugtag gültig. Darüber hinaus gelten die Tickets auch am Vortag des Abflugtages, sowie an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt.

4. SauerlandCard

Die von den Verkehrsvereinen bzw. Kurverwaltungen der Städte Hallenberg, Medebach, Brilon, Olsberg, Winterberg, Schmallenberg, Willingen, Eslohe und Diemelsee ausgegebene SauerlandCard wird innerhalb des Kreises Soest und Hochsauerlandkreises als Fahrausweis in Bus und Bahn anerkannt. Ebenso erfolgt eine Anerkennung auf den kreisgrenzen-überschreitenden Linien R46, N4, N7, 397, 520, 562 und 385. In der Gemeinde Diemelsee gilt die SauerlandCard nur in der Linie 506. Im VGWS-Gebiet wird die SauerlandCard in den Kommunen Bad Berleburg, Lennestadt und Finnentrop als gültiger Fahrausweis im Bus anerkannt.

Bei der Bahn wird die SauerlandCard in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) nur in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 430, Welper – Geseke
- Kbs 431, Werl – Soest
- Kbs 435, Wickede (Ruhr) – Westheim (Westf)
- Kbs 438, Bestwig – Winterberg (Westf)
- Kbs 439, Brilon Wald – Willingen

Berechtigte

Die SauerlandCard wird an Personen ausgegeben, die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis verbringen, oder sich dort einer Kur unterziehen. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Teilnehmerzahl/Gültigkeit

Die Teilnehmerzahl und der Gültigkeitszeitraum sind variabel und entsprechen dem Eintrag auf der SauerlandCard. Mitgeführte Hunde werden unentgeltlich befördert.

Sonstiges:

Die SauerlandCard berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/Kurort.

Die Fahrpreistafel befindet sich im Fahrerhandbuch bei den
Vorspannseiten

AST-Verkehr in den Kreisen Soest, Unna, Hochsauerlandkreis

1. Tarifsystem

Die Tarifräume der AST-Verkehre sind in Preisgebiete eingeteilt, die für die Fahrpreisbildung herangezogen werden.

2. Fahrpreise

Es gelten die in den AST-Fahrpreistafeln dargestellten Preisstufen und Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

Die dort angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen ZeitTickets nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (Tarifbestimmungen Punkt 3.2 und 3.3; im AST-Gebiet Schwerte werden zusätzlich VRR-Zeitkarten entsprechend Anlage 11 Punkt 4.1 anerkannt) oder eines ZeitTickets nach dem NRW-Tarif (NRW-Tarifbestimmungen Punkt 3.1.2/3.2.2)
- Fahrgäste, welche im Rahmen des Zusatznutzens gem. 4.2.4.4 der Tarifbestimmungen mitgenommen werden
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

3. Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

4. Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

5. AST-Fahrpreistafel, gültig ab 01.08.2011



einfache Fahrt Kreise UN, SO, HSK	normal	ermäßigt
PS 1	4,00 €	2,50 €
PS 2	4,60 €	3,10 €
PS 3	6,40 €	4,90 €
PS 4	8,70 €	7,20 €

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen mit Ausnahme Abschnitt (9.3/9.4) – Beförderungen von Gegenständen und Tieren.

NachtAST-Verkehr im Bereich in der Stadt Hamm

1. Tarifsystem

NachtAST

Für diese Fahrten ist eine vorherige telefonische Anmeldung (mind. 30 Min. vor Fahrtbeginn) erforderlich. Die Beförderung beginnt an einer vom Fahrgast genannten fahrplanmäßigen NachtAST-Haltestelle und endet an einem beliebigen vom Fahrgast genannten Ziel innerhalb der Stadt Hamm. Fahrten des NachtAST erfolgen zu den im Fahrplan genannten Zeiten. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung bei Mehrfachbestellungen zum gleichen Fahrtziel besteht nicht. Vor Fahrtantritt erworbene Einzel- und 4erTickets, Kurzstrecken-Tickets sowie Passangebote und Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (ausgenommen ist das Schönes-Wochenende-Ticket) werden nicht anerkannt.

2. Fahrpreise



NachtAST Stadtgebiet Hamm

Einzelfahrpreis	Preisstufe 0	4,75 €
Einzelfahrpreis Kind	Preisstufe 0	3,85 €
ZeitTicket-Inhaber*		2,50 €
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte		2,50 €

* als ZeitTicket-Inhaber gelten Inhaber von:

- MonatsTickets
- SemesterTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- HammerTicket/HammerAbo
- Freifahrtberechtigungen
- FirmenAbo
- 9 Uhr MonatsTickets/9 UhrAbo
- 60plusAbo
- Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets
- FunTicket/FunAbo

WochenTicket
Schönes-Wochenende-Ticket,
ZeitTickets nach dem NRW- Tarif (NRW - Tarifbestimmungen Punkt 3.1.2/3.2.2)

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden mit dem NachtAST zum Tarif für Zeitkarteninhaber befördert.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen NachtAST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

Für Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen, ist der Tarif für ZeitTicket-Inhaber zu zahlen.

3. Tickets

NachtAST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

4. Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen – mit Ausnahme Abschnitt (9.3/9.4) Beförderung von Gegenständen und Tieren- und Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.

Tarifliche Besonderheiten

1. Kreis Unna Sondertarif in NachtBus- sowie NachtAST-Verkehren im Kreis Unna/Kreis Soest

1.1 NachtBus

Bei den Rückfahrten der folgenden NachtBus-Linien wird das Fahrausweisangebot des Ruhr-Lippe-Tarifs sowie die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen anerkannt. Ebenso erfolgt bei Fahrten mit den Zielen Lünen und Bergkamen die Anerkennung der Übergangsregelungen VRR/Ruhr-Lippe-Tarif.

Folgende Sonderfahrpreise kommen zur Anwendung:



NachtBus N10/N11 Dortmund – Lünen

· 2,80 €/Fahrt zzgl. NachtBus-Aufpreiskarte 1,20 € =
 Gesamtpreis 4,00 €/Fahrt



NachtBus N10/N11 Dortmund – Lünen – Bergkamen

· 3,30 €/Fahrt zzgl. NachtBus-Aufpreiskarte 1,20 € =
 Gesamtpreis 4,50 €/Fahrt



NachtBus N10/N11 Dortmund – Lünen – Werne

· 3,80 €/Fahrt zzgl. NachtBus-Aufpreiskarte 1,20 € =
 Gesamtpreis 5,00 €/Fahrt



NachtBus N10/N11/N19

· 3,80 €/Fahrt zzgl. NachtBus-Aufpreiskarte 1,20 € =
 Gesamtpreis 5,00 €/Fahrt

1.2 NachtAST

Für Jugendliche bis einschließlich 20 Jahren gelten in den NachtAST-Verkehren der Städte/Gemeinden Kamen, Bönen, Unna, Fröndenberg und Holzwickede folgende Sonderfahrpreise pro Fahrt:



Preisstufe 1	=	1,60 €
Preisstufe 2	=	2,20 €
Preisstufen 3/4	=	3,00 €

In der Verbindung von Werl nach Wickede kommen im NachtAST-Verkehr folgende Fahrpreise zur Anwendung:

Ab Werl, Bahnhof nach

Wickede Ortskern = einfache Fahrt 5,00 € / 3,50 € ermäßigt

Wickede Ortsteile = einfache Fahrt 6,50 € / 5,00 € ermäßigt

Ab Werl, Kraftwerk nach

Wickede Ortskern = einfache Fahrt 3,00 € / 2,50 € ermäßigt

Wickede Ortsteile = einfache Fahrt 4,50 € / 3,50 € ermäßigt

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für AST-Verkehre entsprechend Anlage 8 der Tarifbestimmungen.

2. Märkischer Kreis

2.1 Tarifierung in den Städten Iserlohn/Lüdenscheid

Abweichend von 2.4.1 der Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe-Tarif wird die Preisstufen-/Fahrpreisermittlung in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid wie folgt geregelt:

Preisstufe K

Die Kurzstrecke gilt in den Städten Iserlohn und Lüdenscheid für fest definierte innerstädtische Verbindungen.

Folgende Tickets und Preise kommen zur Anwendung:



EinzelTicket Erwachsene= 1,20 €

KinderTicket (6-14 Jahre)= 0,80 €



Schüler WochenTicket (Grundschüler)= 7,55 €

Schüler MonatsTicket (Grundschüler)= 29,55 €

KurzstreckenTickets gelten nicht in Nacht-, Stern- und Schnellbussen sowie im Schienenverkehr.

Preisstufe 1

Tickets der Preisstufe 1 für innerstädtische Fahrten in Iserlohn und Lüdenscheid werden nicht ausgegeben.

Preisstufe City



Die Preisstufe City ist gem Anhang 1.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs für Fahrten in einer Preiszone in den Städten Iserlohn oder Lüdenscheid gültig. Es werden WochenTickets, MonatsTickets, Abos, SchülerWochenTickets, SchülerMonatsTickets, SchülerAbos und SchulwegMonatsTickets der Preisstufe City ausgegeben. Die Preise entsprechen der Preisstufe A der jeweils gültigen Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Preisstufe 2

Innerhalb der Städte Iserlohn und Lüdenscheid gilt für Fahrten

- mit EinzelTickets/kinderTickets sowie bei Grundschulern auch mit SchülerWochen- / und –MonatsTickets über eine festgelegte Kurzstrecke hinaus
- mit den o.g. ZeitTickets durch mehr als eine Preiszone
- mit anderen als den oben angeführten Tickets generell die Preisstufe 2

2.2 AST – Iserlohn

2.2.1. Tarifsystem

Für AST-Fahrten innerhalb der Stadt Iserlohn gilt ein Einheitstarif.

2.2.2. Fahrpreise

Es gelten die in der AST-Fahrpreistafel für die Stadt Iserlohn dargestellten Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

Die dort angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für:

- Kinder im Alter von 6 bis einschl. 20 Jahren
- Inhaber eines für das AST-Gebiet gültigen ZeitTickets nach dem Ruhr-Lippe-Tarif (Tarifbestimmungen Punkt 3.2 und 3.3; oder eines ZeitTickets nach dem NRW-Tarif (NRW-Tarifbestimmungen Punkt 3.1.2/3.2.2)
- Schönes-Wochenende-Ticket

- Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde haben Anspruch auf kostenlose Beförderung)
- Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform
- Gegenstände, die einen Sitzplatz belegen.

Jeder Fahrgast, der im Besitz eines gültigen AST-Tickets ist, kann zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahren kostenlos mitnehmen

2.2.3. Tickets

AST-Tickets sind nicht übertragbar und berechtigen zu einer Fahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

2.2.4. Beförderung von Hunden

Hunde, ausgenommen Führhunde, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2.2.5. AST-Fahrpreistafel Iserlohn, gültig ab 01.08.2011



Einfache Fahrt AST	4,80 €
4er AST-Ticket	17,30 €
Einfache Fahrt AST ermäßigt	3,00 €
4er AST-Ticket ermäßigt	10,80 €
Zuschlag *	3,60 €

* Zuschlag für Fahrten mit dem AST – Iserlohn von und nach Schwerte Bahnhof/Iserlohn (Anschluss an den NachtEXpress der DSW aus Richtung Dortmund in den Nächten Fr/Sa und Sa/So je Person und Fahrt.)

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen mit Ausnahme Abschnitt (9) – Beförderung von Sachen und Tieren.

3.0 Nachtverkehr Märkischer Kreis

In den Fahrzeugen des Nachtverkehrs im Märkischen Kreis kommen die im Anhang 1.1/1.2 der Tarifbestimmungen festgelegten Preiszonen/Preisstufen zur Anwendung. Es gelten nur die in den Fahrzeugen des Nachtverkehrs erworbenen EinzelTickets/ FahrradTickets entsprechend dem Ruhr-Lippe-Tarif.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)

Präambel

Die Festlegung der Tarifbestimmungen im Übergang zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR) erfolgte unter Beachtung folgender Zielsetzungen:

- Einbeziehung aller bedeutsamen Verkehrsbeziehungen im Übergangsraum
- Entwicklung eines für Kunden und Mitarbeiter möglichst einfachen Tarifs

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen wurde darauf verzichtet, einen speziellen eigenständigen Tarif zu entwickeln. Statt dessen werden auch im Übergang die jeweiligen Verbundtarife von den Partnern anerkannt. Im folgenden werden die im Übergang notwendigen Tarifaspekte in folgender Reihenfolge beschrieben:

Teil A: Anerkennung des VRR-Tarifs

Teil B: Anerkennung des Ruhr-Lippe-Tarifs

Bei Fahrten, die innerhalb des Verkehrsverbundes/Tarifraum Ruhr-Lippe verbleiben, wird der jeweils gültige Tarif angewendet.

Teil 1: Anerkennung des VRR-Tarifs

1. Tarifsystematik

1.1 Grundsätzliches

Die dem VRR-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der VRR-Tarif anerkannt wird, erhalten.

Einbezogen werden alle Preisstufen.

Die in der Preisstufe A festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen dem 2-Waben-Tarif. Per Definition werden also jeweils eine VRR-Wabe und mindestens eine Preiszone des Ruhr-Lippe-Tarifs zusammen als Geltungsbereich der Preisstufe A festgelegt.

Die in der Preisstufe B und C festgelegten Verkehrsbeziehungen entsprechen ebenfalls dem VRR-Prinzip. Zu einem bzw. zwei Zentraltarifgebieten werden weitere Tarifgebiete/Zonen des Ruhr-Lippe-Tarifs benannt, in denen eine Fahrt mit dem VRR-Ticket (PRST B/C) zulässig ist.

Die in der Preisstufe D festgelegten Verkehrsbeziehungen umfassen den gesamten VRR-Verbundstarifraum sowie alle Tarifgebiete/Zonen des Ruhr-Lippe-Tarifs im fest definierten Tarifkragen.

2. Geltungsbereich/Übergangsraum

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen VRR-Tarifgebieten

und folgenden Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs

2150 Schwerte
2190 Lünen
2390 Kamen
2400 Bergkamen
2480 Holzwickede
2490 Unna

- FirmenTicket
- SchokoTicket (siehe 3.2.3.)
- YoungTicket
- YoungTicket Plus
- BärenTicket
- SemesterTicket

Die Anerkennung von **KombiTickets** ist zurzeit ausgeschlossen.

3.2 Einzelbestimmungen

Zu allen Tickets gelten die Tarifbestimmungen des VRR-Tarifs

3.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRR-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben.

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe A: 90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe B:120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe C:180 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe D:240 Minuten

Kinderaltersgrenzen: 6 - 14 Jahre
Erwachsene: ab 15 Jahre

Hundemitnahme: kostenlos

Fahrradmitnahme in Verbindung mit Ticket2000: kostenlos

Sonstige Fahrradmitnahme: ZusatzTicket

Ticket1000: persönlich
Ticket2000: wahlweise: persönlich oder übertragbar

3.2.2 Anwendung des VRR-SchokoTickets im Kreis Unna

3.2.2.1 Wohnort im Tarifraum Ruhr-Lippe

Schüler mit Wohnsitz in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna, die im VRR eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu erwerben. Voraussetzung hierfür ist ein Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

Schüler mit Wohnsitz im Tarifraum Ruhr-Lippe, die eine allgemeinbildende Schule im Tarifraum Ruhr-Lippe besuchen, erhalten kein SchokoTicket.

3.2.2.2 Wohnort im VRR

Schüler mit Wohnort im VRR die in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu erwerben. Voraussetzung hierfür ist ein Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen.

4. Preise

Im Geltungsbereich werden VRR-Fahrausweise aller Preisstufen anerkannt, mit Ausnahme von KombiTickets:

4.1 Preisstufenmatrix

4.1.1 Geltungsbereich der Preisstufe A

VRR-Wabe		Zone des Ruhr-Lippe-Tarifs	
Bezeichnung	Waben-Nr.	Bezeichnung	Zonen-Nr.
Waltrop	290	Lünen West	2195
Do-Mengede	377	Lünen West	2195
Do-Brechten, -Eving	378	Lünen West	2195
Do-Derne, -Scharnhorst	382	Lünen Mitte	2191
Do-Derne, -Scharnhorst	382	Lünen Süd	2194
Do-Lanstrop/-Kurl	383	Lünen Ost	2193
Do-Lanstrop/Kurl	383	Lünen Süd	2194
Do-Lanstrop/Kurl	383	Kamen-Methler	2393
Asseln Wickede	384	Holzwickede	2480
Asseln Wickede	384	Unna-Mitte	2491
Asseln Wickede	384	Unna-Massen	2496
Aplerbeck	386	Schwerte	2150
Aplerbeck	386	Holzwickede	2480
Holzen, Syburg	389	Schwerte	2150
Hagen-Boele, -Garenfeld	582	Schwerte	2150

4.1.2 Geltungsbereich der Preisstufe B

Geltungsbereich mit VRR-Tarifgebieten	Städte/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentraltarifgebiet
08 Olfen *)		
17 Recklinghausen / Herten		
18 Oer-Erkenschwick		
29 Waltrop	2190 Lünen	29 Waltrop
28 Castrop-Rauxel		
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel		
29 Waltrop		
36 Bochum	2150 Schwerte	
37 Dortmund Mitte / West	2190 Lünen	37 Dortmund Mitte/West
38 Dortmund Ost	2480 Holzwickede	
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
29 Waltrop	2150 Schwerte	
37 Dortmund Mitte / West	2190 Lünen	
38 Dortmund Ost	2390 Kamen	38 Dortmund Ost
58 Hagen	2400 Bergkamen	
	2480 Holzwickede	
	2490 Unna	
37 Dortmund Mitte / West		
38 Dortmund Ost		
47 Witten/Wetter/Herdecke	2150 Schwerte	58 Hagen
58 Hagen	2480 Holzwickede	
67 Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld		

*) In Olfen gilt der VRR-Tarif nur auf der VRR-Linie 282 bis Haltestelle Olfen Oststraße. Eine Anerkennung in den VGM-Bussen erfolgt nicht.

4.1.3 Geltungsbereich der Preisstufe C

Geltungsbereich mit VRR-Tarifgebieten	Städte/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentraltarifgebiet
06 Haltern		
08 Olfen *)		
15 Marl		
17 Recklinghausen/Herten		
28 Castrop-Rauxel	2190 Lünen	18 Oer-Erkenschwick
18 Oer-Erkenschwick		29 Waltrop
29 Waltrop		
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
08 Olfen *)		
17 Recklinghausen/Herten		
18 Oer-Erkenschwick		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel	2190 Lünen	28 Castrop-Rauxel
29 Waltrop		29 Waltrop
36 Bochum		
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
47 Witten/ Wetter/Herdecke		
17 Recklinghausen/Herten		
18 Oer-Erkenschwick		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel		
29 Waltrop	2150 Schwerte	28 Castrop-Rauxel
36 Bochum	2190 Lünen	37 Dortmund Mitte/
37 Dortmund Mitte/West	2480 Holzwickede	West
38 Dortmund Ost		
47 Witten/ Wetter/Herdecke		
58 Hagen		

*) In Olfen gilt der VRR-Tarif nur auf der VRR-Linie 282 bis Haltestelle Olfen Oststraße. Eine Anerkennung in den VGM-Bussen erfolgt nicht.

Geltungsbereich mit VRR-Tarifgebieten	Städte/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentraltarifgebiet
08 Olfen *)		
17 Recklinghausen/Herten		
18 Oer-Erkenschwick		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel		
29 Waltrop	2150 Schwerte	29 Waltrop
36 Bochum	2190 Lünen	37 Dortmund Mitte/
37 Dortmund Mitte/West	2480 Holzwickede	West
38 Dortmund Ost		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
46 Hattingen/Sprockhövel		
17 Recklinghausen/Herten		
26 Gelsenkirchen		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel		
29 Waltrop	2150 Schwerte	36 Bochum
35 Essen Mitte/Nord	2190 Lünen	37 Dortmund Mitte/
36 Bochum	2480 Holzwickede	West
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel	2150 Schwerte	
29 Waltrop	2190 Lünen	37 Dortmund Mitte/
36 Bochum	2390 Kamen	West
37 Dortmund Mitte/West	2400 Bergkamen	38 Dortmund Ost
38 Dortmund Ost	2480 Holzwickede	
47 Witten/Wetter/Herdecke	2490 Unna	
58 Hagen		

*) In Olfen gilt der VRR-Tarif nur auf der VRR-Linie 282 bis Haltestelle Olfen Oststraße. Eine Anerkennung in den VGM-Bussen erfolgt nicht.

Geltungsbereich mit VRR-Tarifgebieten	Städte/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentraltarifgebiet
27 Herne		
28 Castrop-Rauxel		
29 Waltrop	2150 Schwerte	37 Dortmund Mitte/ West
36 Bochum	2190 Lünen	47 Witten/ Wetter/ Herdecke
37 Dortmund Mitte/West	2480 Holzwickede	
38 Dortmund Ost		
46 Hattingen/Sprockhövel		
47 Witten/Wetter/Herdecke		
58 Hagen		
67 Schwelm/Ennepetal		
29 Waltrop	2150 Schwerte	
37 Dortmund Mitte/West	2190 Lünen	
38 Dortmund Ost	2390 Kamen	38 Dortmund Ost
47 Witten/ Wetter/Herdecke	2480 Bergkamen	58 Hagen
58 Hagen	2480 Holzwickede	
67 Schwelm/Ennepetal	2490 Unna	
05 Dorsten		
15 Marl		
17 Recklinghausen	2190 Lünen	06 Haltern
28 Castrop-Rauxel	5080 Olfen	18 Oer-Erkenschwick
29 Waltrop		
28 Castrop-Rauxel		
36 Bochum		
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
46 Hattingen/Sprockhövel	2150 Schwerte	47 Witten/Wetter/ Herdecke
47 Witten/ Wetter/Herdecke	2480 Holzwickede	58 Hagen
58 Hagen		
67 Schwelm/Ennepetal		

Geltungsbereich mit VRR-Tarifgebieten	Städte/Gemeinden Ruhr-Lippe-Tarif	Zentraltarifgebiet
37 Dortmund Mitte/West		
38 Dortmund Ost		
46 Hattingen/Sprockhövel		
47 Witten/ Wetter/Herdecke	2150 Schwerte	58 Hagen
58 Hagen	2480 Holzwickede	67 Schwelm/ Ennepetal
66 Wuppertal Ost		
67 Schwelm/Ennepetal		

5. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Teil 2: Anerkennung des Ruhr-Lippe-Tarifs

1. Tarifsystematik

1.1 Grundsätzliches

Die dem Ruhr-Lippe-Tarif zugrunde liegenden Tarifgrundsätze bleiben auch im Übergang, d.h. in dem Raum, in dem der Ruhr-Lippe-Tarif anerkannt wird, erhalten.

Einbezogen werden Preisstufen bis zur Preisstufe 9.

1.2 Preisbildung

Die Preisbildung entspricht der Preisbildung des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Innerhalb des Ruhr-Lippe-Tarifs wird jeder Relation eine Preisstufe eindeutig zugeordnet. Der zugelassene Fahrweg wird in der Regel durch die Benennung eines zugelassenen „Über-Fahrwegs“ beschrieben.

2. Geltungsbereich/Übergangsraum

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs mit Ausnahme folgender Städte/Gemeinden (Anerkennung des VRR-Tarifes)

2150 Schwerte
2190 Lünen
2390 Kamen
2400 Bergkamen
2480 Holzwickede
2490 Unna

und folgenden VRR-Tarifgebieten

29 Waltrop
37 Dortmund Mitte/West
38 Dortmund Ost
47 Witten/Wetter/Herdecke
58 Hagen
67 Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld

3. Tickets

3.1 Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs im Übergangsraum

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis

- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Ruhr-Lippe“
- FirmenAbo
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- SchulwegMonatsTicket
- FlashTicket plus
- FlashTicket
- FunTicket
- FunAbo
- SemesterTicket Ruhr-Lippe



3.2 Einzelbestimmungen

3.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die Tarifmerkmale des Ruhr-Lippe-Tarifs. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben:

Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufe 2:	90 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufen 3 - 4:	120 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufen 5 - 6:	240 Minuten
Geltungsdauer (Einzel- und 4erTickets) Preisstufen 7 - 9:	360 Minuten
Kinderaltersgrenzen:	6 - 14 Jahre
Erwachsene:	ab 15 Jahre

Hundemitnahme: kostenlos

Fahrradmitnahme: FahrradTicket,
Fahrrad MonatsTicket

MonatsTicket:
im Abo wahlweise: persönlich oder übertragbar
Einzelkauf übertragbar

4. Preise

4.1 Preistabellen (ab 01.08.2011)



BarTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs (Preise in Euro)

Preisstufen	2	3	4	5	6	7	8	9
Fahrkarte								
EinzelTicket	2,40	3,25	4,60	6,20	8,50	10,90	14,60	16,30
KinderTicket	1,50	2,10	2,90	3,60	4,60	4,60	4,60	4,60
FahrradTicket	1,20	1,20	2,40	2,40	2,40	3,50	3,50	3,50
1. Klasse Aufpreis	1,30	1,30	2,50	2,50	4,90	4,90	4,90	4,90
4erTicket	8,60	11,60	16,50	22,30	30,50	39,20	52,50	58,60
4er KinderTicket	6,00	8,40	11,60	14,40	18,40	18,40	18,40	18,40
9 Uhr TagesTicket	4,20	5,70	8,20	11,00	15,10	19,60	24,80	24,80
9 Uhr GruppenTicket	9,70	13,00	16,00	19,80	22,00	25,40	31,50	31,50
GruppenTicket	12,60	15,70	19,30	23,30	26,40	30,00	36,00	36,00



ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs (Preise in Euro)

Preisstufen	2	3	4	5	6	7	8	9
Fahrkarte								
WochenTicket	21,90	27,60	36,50	44,40	54,20	68,90	80,50	84,50
MonatsTicket	63,10	80,20	106,30	129,00	158,40	200,10	234,90	244,80
Abo	50,40	64,10	85,00	103,20	126,70	160,00	187,90	195,80
Fahrrad MonatsT.	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
9 Uhr MonatsT.	43,00	55,50	65,00	81,00	100,00	119,50	143,00	162,00
9 Uhr Abo	34,40	44,40	52,00	64,80	80,00	95,60	114,40	129,60
60plusAbo								
(Netz Ruhr-Lippe)								45,80
Schüler WoTi	17,60	22,80	29,80	36,10	43,10	56,70	66,60	71,00
Schüler MoTi	52,80	66,80	87,30	106,00	126,70	163,00	194,00	200,00
SchülerAbo	44,00	56,80	74,20	90,10	107,70	138,70	165,90	176,60



Preisstufen	2	3	4	5	6	7	8	9
Fahrkarte								
FlashTicket plus								
1.Kind								
(Netz Ruhr-Lippe)	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60
FlashTicket plus								
2.Kin								
(Netz Ruhr-Lippe)	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75
FlashTicket								
(Netz Ruhr-Lippe)	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60
Schulweg-								
MonatsTicket	46,40	59,70	78,40	95,00	113,60	146,80	174,50	180,00
FunTicket	11,80	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70	15,70
FunAbo	9,40	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
1.Klasse WoAufpr.	9,30	9,30	15,40	15,40	27,40	27,40	27,40	27,40
1.Klasse MoAufpr.	27,40	27,40	46,00	46,00	68,60	68,60	68,60	68,60
1.Klasse Abo Aufpr.	22,90	22,90	38,30	38,30	57,20	57,20	57,20	57,20
1.Klasse Firmen-								
Abo Aufpreis	18,70	18,70	35,00	35,00	50,20	50,20	50,20	50,20



4.2. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen VRR-Waben/Tarifgebieten und Zonen bzw. Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

4.2.1 Verkehrsbeziehungen von Dortmund VRR-Nr. 37, 38 (VRL-Nr. 2370, 2380) in den Tarifraum Ruhr-Lippe

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Altena/Nachrodt-			
Wiblingwerde	8110	7	8580, 2150, 8130
Anröchte	9180	8	9230, 2100
Arnsberg	4260	8	2590
Arnsberg-Herdringen	4254	7	2590
Arnsberg-Hüsten	4252	7	2590
Arnsberg-Neheim	4251	7	2590
Bad Sassendorf	9530	8	9230, 2100
Balve	8160	7	2490

von Dortmund VRR-Nr. 37, 38 (VRL-Nr. 2370, 2380)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Bergkamen	2400	5	2200, 2180, 2190, 2390
Bestwig	4670	9	
Bönen	2410	5	2390, 2490, 2380
Bönen	2410	6	2100, 2480
Brilon	4780	9	
Ense	9240	7	9220, 2490, 2590, 4260, 4250
Erwitte	9170	8	9230
Eslohe	4760	9	
Fröndenberg	2590	6	2490, 2150
Geseke	9360	9	
Hallenberg	4500	9	
Halver	8030	7	8580
Hamm	2100	6	2390, 2490, 2590, 2150, 2380, 2190, 2200, 2400
Hemer	8150	7	2150, 2490, 8580, 2470, 2150, 2380
Herscheid	8060	7	8580
Iserlohn	8130	6	8580, 2150
Kierspe	8040	7	8580
Lippetal	9430	8	9230, 2490, 2100, 9530, 9160
Lippstadt	9160	8	9230, 2100
Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzh.-Stadt	8050	7	8580
Meinerzh.-Valbert	8240	7	8580
Menden	8170	6	2490, 2150, 8130, 8140, 2590, 2480
Menden	8170	7	8580, 2470, 8150



Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	8	9230, 9220, 2490, 2590, 4260
Neuenrade	8090	7	8580, 2590

von Dortmund VRR-Nr. 37, 38 (VRL-Nr. 2370, 2380)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	7	2150
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	7	2150, 2380, 2470, 8130, 8580, 8670
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	5	2190, 8010, 8030, 8110
Soest	9230	7	2490, 2100
Sundern	4270	8	2590, 80100
Warstein	9590	8	9160, 2490, 2590, 2100, 9230
Warstein	9590	9	4660
Welver	9440	7	2490, 2100, 9230
Werdohl	8100	7	8580
Werl	9220	6	2150, 2490, 2590
Werne	2200	5	2190, 2180, 2390
Wickede	9520	7	2590, 9220, 2490
Winterberg	4700	9	

4.2.2 Verkehrsbeziehungen von Hagen in den Taritraum Ruhr-Lippe

von Berchum, Halden, Hohenlimburg VRR-Nr. 584 (VRL-Nr. 8584)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Altena- Brenscheid	8127	3	8126
Wiblingwerde (Zone Vesperde)	8126	2	
Wiblingwerde (Zone)	8123	3	8126

Altena/Nachrodt-			
Wiblingwerde	8110	4	8141
Balve	8160	5	8141
Hemer	8150	4	8130

von Berchum, Halden, Hohenlimburg VRR-Nr. 584 (VRL-Nr. 8584)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Herscheid	8060	5	8141
Iserlohn-Letmathe	8141	2	
Iserlohn	8130	3	
Lüdenscheid	8010	5	8110
Menden	8170	5	8130, 8110
Neuenrade	8090	5	8130
Plettenberg	8070	5	8110, 8130
Werdohl	8100	5	8110, 8130

von Dahl, Rummenohl VRR-Nr. 586 (VRL-Nr. 8586)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Halver	8030	4	8020
Herscheid	8060	5	8010, 8020
Iserlohn	8130	5	2150
Kierspe	8040	5	
Lüdenscheid	8010	4	8020
Meinerzhagen-			
Stadt	8050	5	8020
Meinerzhagen-			
Valbert	8240	5	8020
Neuenrade	8090	5	8010
Plettenberg	8070	5	8010
Schalksmühle-			
Mitte	8021	2	8025
Schalksmühle	8020	3	
Werdohl	8100	5	8010

Alle nicht aufgeführten Verkehrsbeziehungen in den Tarifraum Ruhr-Lippe siehe Tabelle Hagen

von Hagen VRR-Nr. 58 (VRL-Nr. 8580)



nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Altena/Nachrodt-			
Wiblingwerde	8110	6	8130, 8150, 2150
Anröchte	9180	8	9230, 4660, 2100
Arnsberg	4260	7	2590

von Hagen VRR-Nr. 58 (VRL-Nr. 8580)



nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Sassendorf	9530	8	9230, 2100
Balve	8160	6	2150
Bestwig	4670	9	
Bönen	2410	6	2150
Brilon	4780	9	
Ense	9240	7	9220, 2490, 2590, 4260
Erwitte	9170	8	9230, 2100
Eslohe	4760	9	
Fröndenberg	2590	5	2480, 2150
Geseke	9360	9	
Hallenberg	4500	9	
Halver	8030	4	8674
Halver	8030	6	8020, 8211, 8670
Hamm	2100	7	2490, 2370
Hemer	8150	6	2150, 8130, 8110
Herscheid	8060	6	8010, 8580
Iserlohn	8130	5	2150, 8584
Kierspe	8040	6	8020, 8674
Lippetal	9430	8	2490, 2150, 2100
Lippstadt	9160	8	9230, 2100, 2490, 2150, 2480
Lippstadt	9160	9	2370, 2380, 2470
Lüdenscheid	8010	6	8020, 8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	6	8020

Meinerzhagen-Valbert	8240	6	8020
Menden	8170	6	2150, 2590, 2490, 2480, 8150, 8130
Meschede	4660	8	2150
Möhnesee	9280	8	9230, 2490, 9220, 2590, 4260

von Hagen VRR-Nr. 58 (VRL-Nr. 8580)



nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Neuenrade	8090	7	2590, 8130, 8010
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	6	8110, 8130, 8010, 8030, 8674
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	5	8110, 8130
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	7	2370
Soest	9230	7	2490
Sundern	4270	8	2590, 80100
Warstein	9590	8	9160, 2490, 4660, 2100, 9230, 2590
Welter	9440	7	2490
Werdohl	8100	6	8110, 8130, 8580
Werl	9220	6	2150, 2490, 2590
Werne a. d. Lippe	2200	7	2150, 2370, 2380, 2490
Wickede	9520	6	2150, 2590, 9220, 2490, 8130
Winterberg	4700	9	

4.2.3 Verkehrsbeziehungen von Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg in den Tarifraum Lippe

von Breckerfeld VRR-Nr. 674 (VRL-Nr. 8674)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Altena/Nachrodt- Wiblingwerde	8110	5	8010, 8020



Balve	8160	7	8580
Halver	8030	4	8020, 8010, 8586, 8673
Hemer	8150	6	8580
Herscheid	8060	5	8010
Iserlohn	8130	5	8580

von Breckerfeld VRR-Nr. 674 (VRL-Nr. 8674)



nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Kierspe	8040	4	8030
Lüdenscheid	8010	4	8030, 8020, 8586, 8673
Meinerzhagen-Stadt	8050	5	8010, 8020, 8030, 8040
Meinerzhagen-Valbert	8240	5	8010, 8020, 8030, 8040



Neuenrade	8090	6	8010, 8673
Plettenberg	8070	6	8010, 8580
Schalksmühle	8020	3	8586
Schalksmühle	8020	4	8030, 8673
Werdohl	8100	6	8010, 8580
Hagen-Rummenohl	8586	4	8020

Alle nicht aufgeführten Verkehrsbeziehungen in den Tarifraum Ruhr-Lippe siehe Tabelle Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg

von Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg und Breckerfeld VRR-Nr. 67 (VRL-Nr. 8670)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Altena/Nachrodt-			
Wiblingwerde	8110	7	8580
Anröchte	9180	9	
Arnsberg	4260	8	2590
Bad Sassendorf	9530	9	
Balve	8160	7	8580
Bestwig	4670	9	

Bönen	2410	8	8580
Brilon	4780	9	
Ense	9240	8	8580
Erwitte	9170	9	
Eslohe	4760	9	
Fröndenberg	2590	7	8580
Geseke	9360	9	
Hallenberg	4500	9	
von Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg VRR-Nr. 67 (VRL-Nr. 8670)			
nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Halver	8030	6	8020, 8580
Halver	8030	4	8674
Hamm	2100	8	8580
Hemer	8150	7	8580
Herscheid	8060	8	8580
Iserlohn	8130	6	8580
Kierspe	8040	5	8674
Kierspe	8040	7	8580
Lippetal	9430	9	
Lippstadt	9160	9	
Lüdenscheid	8010	5	8030, 8674
Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	6	8674
Meinerzhagen-Stadt	8050	8	8580
Meinerzhagen-Valbert	8240	7	8674
Meinerzhagen-Valbert	8240	8	8580
Menden	8170	7	8580
Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	9	
Neuenrade	8090	7	8580
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	8	8580
Rüthen	9380	9	

Schalksmühle	8020	5	8674
Schalksmühle	8020	6	8580
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	8	8580
Soest	9230	8	2490
Sundern	4270	9	
Warstein	9590	9	

von Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg VRR-Nr. 67 (VRL-Nr. 8670)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Welver	9440	8	8580
Werdohl	8100	7	8580
Werl	9220	8	2150
Werne a. d. Lippe	2200	8	8580
Wickede	9520	7	2150
Winterberg	4700	9	

4.2.4 Verkehrsbeziehungen von Witten, Wetter, Herdecke in den Tarifaum Ruhr-Lippe

von Witten, Wetter, Herdecke VRR-Nr. 47 (VRL-Nr. 2470)

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Altena/Nachrodt-			
Wiblingwerde	8110	7	8580
Anröchte	9180	9	
Arnsberg	4260	8	2370, 2380, 2590 8580
Bad Sassendorf	9530	9	
Balve	8160	7	8580, 2370, 2380
Bestwig	4670	9	
Bönen	2410	7	2370, 2380, 8580
Brilon	4780	9	
Ense	9240	7	8580
Erwitte	9170	9	
Eslohe	4760	9	
Fröndenberg	2590	7	2370, 2380, 8580



Geseke	9360	9	
Hallenberg	4500	9	
Halver	8030	7	8580
Hamm	2100	7	2370, 2380, 8580
Hemer	8150	7	8580, 2150, 2490, 2370, 2380
Herscheid	8060	7	8580
Iserlohn	8130	6	8580

von Witten, Wetter, Herdecke VRR-Nr. 47 (VRL-Nr. 2470)














nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Kierspe	8040	7	8580
Lippetal	9430	9	
Lippstadt	9160	9	
Lüdenscheid	8010	7	8580
Marsberg	4800	9	
Medebach	4890	9	
Meinerzhagen-Stadt	8050	7	8580
Meinerzhagen-Valbert	8240	7	8580
Menden	8170	7	8580, 2370, 2380
Meschede	4660	9	
Möhnesee	9280	9	
Neuenrade	8090	8	8580, 2370, 2380
Olsberg	4680	9	
Plettenberg	8070	7	8580, 12370, 12380, 8010
Rüthen	9380	9	
Schalksmühle	8020	6	8580
Schmallenberg	4300	9	
Selm	2180	7	2370, 2380
Soest	9230	8	2370, 2380, 2150, 8580
Sundern	4270	9	
Warstein	9590	9	
Welver	9440	8	2370, 2380, 8580
Werdohl	8100	7	8580

Werl	9220	8	2150, 2370, 2380
Werne a. d. Lippe	2200	7	2370, 2380
Wickede	9520	7	2370, 2150
Winterberg	4700	9	

4.2.5 Verkehrsbeziehungen von Waltrop in den Tarifraum Ruhr-Lippe

von Waltrop VRR-Nr. 29 (VRL-Nr. 2290)

	nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
	Altena/Nachrodt-			
	Wiblingwerde	8110	8	2370, 2380, 8580
	Anröchte	9180	8	2370, 2380
	Arnsberg	4260	8	2370, 2380, 8580, 2590
	Bad Sassendorf	9530	8	2370, 2380
	Balve	8160	8	2370, 2380
	Bestwig	4670	9	
	Bönen	2410	5	2190, 2390, 2400, 2200, 2370, 2380, 2100
	Brilon	4780	9	
	Ense	9240	7	2370, 2380
	Erwitte	9170	8	2370, 2380
	Eslohe	4760	9	
	Fröndenberg	2590	6	2370, 2380
	Geseke	9360	9	
	Hallenberg	4500	9	
	Halver	8030	8	2370, 2380, 8580
	Hamm	2100	6	2370, 2380
	Hemer	8150	7	2370, 2380
	Herscheid	8060	8	2370, 2380
	Iserlohn	8130	7	2370, 2380, 8580
	Kierspe	8040	9	2370, 2380, 8580
	Lippetal	9430	8	2370, 2380
	Lippstadt	9160	8	2370, 2380, 2100, 2490

	Lüdenscheid	8010	8	2370, 2380
	Marsberg	4800	9	
	Medebach	4890	9	
	Meinerzhagen-Stadt	8050	9	2370, 2380, 8580, 2590
von Waltrop VRR-Nr. 29 (VRL-Nr. 2290)				
	nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
	Meinerzhagen-Valbert	8240	9	2370, 2380, 8580, 2590
	Menden	8170	7	2370, 2380
	Meschede	4660	9	
	Möhnesee	9280	8	2370, 2380
	Neuenrade	8090	8	2370, 2380, 8580, 2590
	Olsberg	4680	9	
	Plettenberg	8070	9	
	Rüthen	9380	9	
	Schalksmühle	8020	8	2370, 2380, 2190, 8580
	Schmallenberg	4300	9	
	Selm	2180	5	2190, 2370, 2380
	Soest	9230	8	2370, 2380
	Sundern	4270	9	
	Warstein	9590	8	2370, 2380
	Welper	9440	7	2370, 2380
	Werdohl	8100	8	2370, 2380
	Werl	9220	6	2370, 2380
	Werne a. d. Lippe	2200	5	2190, 2370, 2380
	Wickede	9520	7	2370, 2380
	Winterberg	4700	9	

4.2.6 Linien und Linienabschnitte von Verkehrsunternehmen, die nicht der Gemeinschaft angehören und auf denen innerhalb des Kooperationsraumes 4 der Ruhr-Lippe-Tarif angewendet wird:

Linien Nr.	Verkehrsträger	Anwendung des Ruhr-Lippe-Tarifs
430	DSW	im Stadtgebiet Schwerte
539	HST	im Gemeindegebiet Nachrodt-Wiblingwerde

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Auf den Verkehrsmitteln der DSW, HST, VER und BVR finden Tickets aus dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe keine Anerkennung.

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 7 (Hochstift-Tarif) und dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

A. Anerkennung des Ruhr-Lippe-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den folgenden Tarifgebieten des Hochstift-Tarifs

7780 Delbrück (VRL-Nr.: 9470)
7810 Salzkotten (VRL-Nr.: 9460)
7770 Büren (VRL-Nr.: 9480)
7700 Paderborn (VRL-Nr.: 9450)

und den folgenden Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs

9220 Werl
9520 Wickede
9240 Ense
9440 Welver
9230 Soest
9430 Lippetal
9530 Bad Sassendorf
9160 Lippstadt
9170 Erwitte
9180 Anröchte
9590 Warstein
9380 Rüthen
9280 Möhnesee

2. Ausgabe von Tickets

Im Geltungsbereich werden Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs ausgegeben:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- SchulwegMonatsTicket
- FunTicket
- FunAbo
- FirmenAbo
- 1. Klasse Aufpreis
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 1. Klasse Abo Aufpreis
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis



3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen Tarifgebieten des Hochstift-Tarifs und Städte/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Ruhr-Lippe-Tarifs.

3.1. Verkehrsbeziehungen von Delbrück in den Tarifraum Ruhr-Lippe

von Delbrück VRL-Nr. 9470 (VPH-Nr. 7780)

nach	(VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Werl	9220 (4220)	8	9160, 9450
Wickede	9520 (4520)	8	9160, 9220
Ense	9240 (4240)	8	9220, 9160, 9450
Welver	9440 (4440)	8	9160
Soest	9230 (4230)	7	9160, 9450
Lippetal	9430 (4430)	8	9230, 9450
Bad Sassendorf	9530 (4530)	7	9160, 9450
Lippstadt	9160 (4160)	6	9450
Lippstadt-			
Dedinghausen	9165 (4165)	5	9450
Erwitte	9170 (4170)	6	9160, 9450
Anröchte	9180 (4180)	7	9160, 9450
Warstein	9590 (4590)	7	9160, 9450
Rüthen	9380 (4380)	7	9160, 9450
Möhnesee	9280 (4280)	8	9230, 9450

3.2. Verkehrsbeziehungen von Salzkotten in den Tarifraum Ruhr-Lippe

von Salzkotten-Verlar VRL-Nr. 9463 (VPH-Nr. 7817)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Lippstadt	9160 (4160)	3	

von Salzkotten VRL-Nr. 9460 (VPH-Nr. 7810)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Werl	9220 (4220)	7	9160
Wickede	9520 (4520)	7	9160
Ense	9240 (4240)	7	9220, 9160
Welver	9440 (4440)	7	9160
Soest	9230 (4230)	6	9160
Lippetal	9430 (4430)	7	9230
Bad Sassendorf	9530 (4530)	6	9160
Lippstadt	9160 (4160)	4	9360
Erwitte	9170 (4170)	5	9160, 9360
Anröchte	9180 (4180)	6	9160
Warstein	9590 (4590)	6	9160
Rüthen	9380 (4380)	6	9480, 9160
Möhnesee	9280 (4280)	7	9180, 9230, 9590

3.3 Verkehrsbeziehungen von Büren in den Tarifraum Ruhr-Lippe

von Büren Nr. 9480 (VPH-Nr. 7770)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Werl	9220 (4220)	7	9160, 9360
Wickede	9520 (4520)	7	9160, 9360, 9220
Ense	9240 (4240)	7	9220, 9160, 9360
Welver	9440 (4440)	7	9160, 9360
Soest	9230 (4230)	6	9160, 9360, 9380
Lippetal	9430 (4430)	7	9230, 9360, 9380
Bad Sassendorf	9530 (4530)	6	9160, 9360
Lippstadt	9160 (4160)	4	9360
Erwitte	9170 (4170)	5	9160, 9360, 9380
Anröchte	9180 (4180)	6	9160, 9360, 9380
Warstein	9590 (4590)	5	9160, 9360, 9380
Rüthen	9380 (4380)	4	
Möhnesee	9280 (4280)	7	9230, 9360, 9380

3.4 Verkehrsbeziehungen von Paderborn in den Tarifraum Ruhr-Lippe

von Paderborn Nr. 9450 (VPH-Nr. 7700)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Werl	9220 (4220)	8	9160
Wickede	9520 (4520)	8	9160, 9220
Ense	9240 (4240)	8	9220, 9160
Welver	9440 (4440)	8	9160
Soest	9230 (4230)	7	9160, 9380
Lippetal	9430 (4430)	8	9230
Bad Sassendorf	9530 (4530)	7	9160
Lippstadt	9160 (4160)	6	9380, 9360
Lippstadt-			
Dedinghausen	9165 (4165)	5	9380, 9360
Erwitte	9170 (4170)	6	9160, 9380
Anröchte	9180 (4180)	7	9160, 9380
Warstein	9590 (4590)	7	9160, 9380
Rüthen	9380 (4380)	6	9480, 9160
Möhnesee	9280 (4280)	8	9230, 9380

3.5 Ruhr-Lippe-Netzpreisstufe 9

Die Ruhr-Lippe-Netzpreisstufe 9 wird in den Hochstift-Tarifgebieten Delbrück, Salzkotten, Büren und Paderborn nicht anerkannt. Dies gilt auch für FunTickets/FunAbos/60plusAbos der Preisstufe 5-9 (= NetzTicket Ruhr-Lippe).

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Ruhr-Lippe-Tarif (Anlage 7).

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Tarifbestimmungen zum Ruhr-Lippe-Tarif. Es gelten die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

B.: Anerkennung des Hochstift-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den in B 3.1, 3.2 und 3.3 angegebenen Tarifgebieten des Hochstift-Tarifs.

und den folgenden Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs.

9360	Geseke	(VPH-Nr.: 4360)
4780	Brilon	(VPH-Nr.: 4780)
4800	Marsberg	(VPH-Nr.: 4800)
4820	Diemelstadt (Wrexen)	(VPH-Nr.: 892)

2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Fahrausweise des Hochstift-Tarifs anerkannt:

- Einzelfahrkarten Erw./ermäßigt
- Mehrfahrtenkarte Erw./ermäßigt
- 7 Tageskarte
- Monatskarte Erw./Schüler/9 Uhr
- AboCard
- Schulwegkarte
- 9 Uhr Tageskarte 1 Person
- 9 Uhr Tageskarten 5 Personen
- Aufpreis 1. Kl.
- Aufpreis 1. Kl. Monatskarte
- Aufpreis 1. Kl. 7-Tageskarte
- Aufpreis 1. Kl. Abo
- Zusatzkarte Rad
- Monatskarte Rad

Fahrgäste im Besitz eines Zeitfahrausweises müssen bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus nur ein ermäßigtes Einzelticket nach den gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerfen. Das ermäßigte Einzelticket gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde.

3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen Tarifgebieten des Hochstift-Tarifs und den angegebenen Städte/ Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des „Hochstift-Tarifs“.

3.1. Verkehrsbeziehungen von Geseke in die VPH

von Geseke-Mitte (Bf) Nr. 9361 (VPH-Nr. 4360)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Büren-Steinhausen	7772	2	

von Geseke Nr. 9360 (VPH-Nr. 4360)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Holzminden	600	7	
Langenthal	826	7	
Bad Karlshafen	830	7	
Schlangen	6660	7	
Paderborn	7700	5	
Borchen	7720	5	
Altenbeken	7750	6	
Bad Lippspringe	7760	6	
Büren	7770	4	
Delbrück	7780	5	PS 6 üb. Paderborn
Hövelhof	7790	6	
Lichtenau	7800	6	
Salzkotten	7810	3	
Bad Wünnenberg	7820	5	
Höxter	7850	7	
Bad Driburg	7870	7	
Beverungen	7890	7	
Borgentreich	7900	7	
Brakel	7920	7	
Marienmünster	7930	7	
Nieheim Nord	7942	7	
Nieheim Süd	7943	7	
Steinheim	7950	7	

von Geseke Nr. 9360 (VPH-Nr. 4360)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Warburg	7960	7	
Scherfede/Rimbeck	7969	7	
Willebadessen	7980	7	

3.2. Verkehrsbeziehungen von Brilon in die VPH von Madfeld Nr. 4791

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg- Bleiwäsche	7824	2	
Bad Wünnenberg	7820	4	

von Alme Nr. 4789

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Büren	7770	4	
Bad Wünnenberg, Mitte	7821	3	

von Brilon Nr. 4780 (VPH-Nr. 4780)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Paderborn	7700	7	Büren
Paderborn	7700	6	Bad Wünnenberg
Borchen	7720	6	
Büren	7770	5	
Salzkotten	7810	7	
Bad Wünnenberg	7820	4	PS 7 über Büren
Scherfede/Rimbeck	7969	7	
Warburg	7960	7	

3.3. Verkehrsbeziehungen von Marsberg in die VPH

von Meerhof Nr. 4803

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg-Elisenhof	7827	2	
Bad Wünnenberg-Fürstenberg	7823	3	

von Bredelar Nr. 4812

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg-Bleiwäsche	7824	3	

von Essentho Nr. 4802

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg-Fürstenberg	7823	3	
Bad Wünnenberg-Gut Wohlbedacht	7828	2	

von Mitte Nr. 4801

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg-Gut Wohlbedacht	7828	4	

von Oesdorf Nr. 4804

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Bad Wünnenberg-Elisenhof	7827	3	

von Westheim Nr. 4805

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Rimbeck/Scherfede	7969	3	
Bad Wünnenberg-Elisenhof	7827	4	
Warburg	7960	5	

von Marsberg Nr. 4800 (VPH-Nr. 4800)

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Paderborn	7700	6	Büren/ Bad Wünnenberg
Borchen	7720	6	
Büren	7770	6	
Lichtenau	7800	5	
Warburg	7960	5	
Scherfede/Rimbeck	7969	4	
Fürstenberg	7823	4	
Bad Wünnenberg	7820	5	

3.4. Verkehrsbeziehungen von Diemelstadt in die VPH von Wrexen Nr. 4821

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Scherfede/Rimbeck	7969	2	

von Orpethal/Wrexen Nr. 4821

nach	Nr. (VPH-Nr.)	Preisstufe	Fahrweg über
Warburg	7960	4	Scherfede

3.5. Binnenverkehr

Innerhalb und zwischen den Städten Gemeinden Geseke, Brilon und Marsberg kommt der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung.

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Hochstift-Tarif.

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Weiterhin gelten die Tarifbestimmungen des genehmigten Hochstift-Tarifs.

Übergangsregelungen zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

A: Anwendung des Ruhr-Lippe-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „VGWS“-Tarifgebieten“

81300 Bad Berleburg

81200 Erndtebrück

81700 Bad Laasphe

in den Hochsauerlandkreis

und

80100 Finnentrop

80300 Lennestadt

in den Hochsauerlandkreis und in den Märkischen Kreis.

Innerhalb dieser VGWS-Tarifgebiete wird der Ruhr-Lippe-Tarif auch in den jeweiligen örtlichen Verkehrsmitteln anerkannt. Im reinen Binnenverkehr gilt der VGWS-Gemeinschaftstarif.

und

80200 Attendorn

In den Märkischen Kreis (gilt nur für die MVG-Linie 70 in Attendorn)

2. Ausgabe von Tickets

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifs ausgegeben:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- 60plusAbo Preisstufe „Netz Ruhr-Lippe“ (siehe 3.7)
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- SchulwegMonatsTicket
- FlashTicket plus (Netz Ruhr-Lippe)
- FlashTicket (Netz Ruhr-Lippe)
- FunTicket/FunAbo
- Sauerland-Urlauber Ticket
- FirmenAbo
- 1. Klasse Aufpreis
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis



3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Verkehrsbeziehungen gelten die Preisstufen des Ruhr-Lippe-Tarifs:

3.1. Verkehrsbeziehungen von Finntrop

Fahrpreisermittlung ab der Preisstufe 2 für Fahrten aus dem Stadtgebiet Finntrop 80100 in den Märkischen Kreis und Hochsauerlandkreis

von Fretter Nr. 80118

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Salwey	4767	3	80109, 80107
Eslohe	4760	4	4767, 4766, 80109
Eslohe-Marpe	4766	3	80109, 80107, 4767

von Lenhausen Nr. 80108

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Allendorf	4276	3	80106
Sundern-Mitte	4271	4	4276, 80106
Plettenberg-Pasel	8076	3	80106

von Bahnhof VRL-Nr. 8771

nach	VRL-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Allendorf	4276	3	80106

von Rönkhausen Nr. 80106

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Mitte	4271	3	4276
Plettenberg-Eiringshn.	8073	3	8075, 8076
Plettenberg-Mitte	8071	3	8073, 8075, 8076
Plettenberg-Siesel	8075	3	8076
Plettenb.-Holthausen	8084	3	8076, 8075, 8073, 8071
Plettenberg-Pasel	8076	2	
Sundern-Allendorf	4276	2	80101

von Serkenrode Nr. 80109

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Mitte	4761	3	4767, 4766, 80107
Eslohe-Bremke	4764	4	4761, 4767, 4766 80107
Eslohe-Marpe	4766	3	4767, 80107
Eslohe-Wenholth.	4762	4	80107, 4767, 4766
Eslohe-Salwey	4767	2	80107

von Waldesruh Nr. 80101

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Mitte	4271	3	4276
Sundern-Allendorf	4276	2	

von Rathaus/Weringh. Nr. 80113

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Allendorf	4276	4	80106

von Schulzentrum Finnentrop Nr. 80114

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Sundern-Allendorf	4276	4	80106

von Schliprüthen Nr. 80107

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Mitte	4761	3	4767, 4766
Eslohe-Salwey	4767	2	

von Schönholth. Nr. 80116

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Salwey	4767	3	80118, 80109, 80107

von Glinge Nr. 80102

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Plettenberg-Mitte	8071	3	80106, 8076, 8075, 8073
Plettenberg-Siesel	8075	3	80106, 8076
Plettenberg-Pasel	8076	2	80106
Plettenberg-Holths.	8084	3	80106, 8076, 8075 8073, 8071

von Finnentrop nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Arnsberg	4260	6	4300, 80100, 4760, 4660
Bestwig	4670	7	4660, 4260, 4300
Eslohe	4760	5	4767
		6	80300
Hallenberg	4500	8	4300, 4700, 80300
Meschede	4660	6	4300, 4760, 4260
Medebach	4890	8	4700, 4300, 80300
Olsberg	4680	8	4660, 4670, 4700, 4760
Plettenberg	8070	4	
Schmallenberg	4300	6	4760, 80300, 4660
Sundern	4270	5	4276
Winterberg	4700	8	4300, 80300
Brilon	4780	8	4300, 4260, 80300
Marsberg	4800	8	4300, 4260, 80300
Herscheid	8060	4	8070
Lüdenscheid	8010	5	8070, 8100, 8060
Lüdenscheid	8010	6	8110, 8120
Schalksmühle	8020	5	8070, 8100, 8010, 8060
Schalksmühle	8020	6	8110, 8120
Meinerzhagen-Stadt	8050	5	8070, 8100, 8010, 8060, 8040
Meinerzhagen-Valb.	8240	5	8070, 8100, 8010, 8060, 8040, 8050
Kierspe	8040	5	8070, 8100, 8010, 8060





Halver	8030	5	8070,8100,8010,8060
Werdohl	8100	5	8070
Neuenrade	8090	5	8070, 8100
Altena-Nachrodt/Wi.	8110	6	8070, 8100, 8010, 8060, 8090
Balve	8160	5	8070, 8100, 8090
Menden	8170	7	8070, 8130, 8110
Hemer	8150	7	8070, 8110, 8130
Iserlohn	8130	7	8070, 8110

3.2. Verkehrsbeziehungen von Lennestadt

Fahrpreisermittlung ab der Preisstufe 2 für Fahrten aus dem Stadtgebiet Lennestadt 80300 in den Märkischen Kreis und Hochsauerlandkreis

von Missionshaus Nr. 80321

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Schmallenberg-Lenne	4313	4	80323, 80316

von Altenhudem Nr. 80323

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Schmallenberg- Fleckenberg	4312	4	4313, 80316
Schmallenb.-Gleidorf	4321	4	80316
Schmallenberg-Lenne	4313	3	80316
Schmallenberg-Mitte	4311	4	4312, 4313, 80316

von Grevenbrück Nr. 80308

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Cobbenrode	4765	4	80303, 80310
Eslohe-Mitte	4761	4	4765, 80305, 80303
Meschede	4660	6	4760
Schmallenberg-Bracht	4314	4	80303, 80305
Schmallenb.-Felbecke	4315	5	4314, 80303, 80305

von Meggen Nr. 4332

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Schmallenberg-Lenne	4313	4	80323, 80316

von Oedingen Nr. 80305

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Bremke	4764	4	4761, 4765
Eslohe-Mitte	4761	3	4765
Eslohne-Cobbenrode	4765	2	
Eslohne-			
Wenholthausen	4762	4	4761, 4765
Meschede	4660	6	4760
Schmallenberg-			
Felbecke	4315	3	4314
Schmallenberg-Bracht	4314	2	
Schmallenberg-Mitte	4311	4	4315, 4314
Schmallenb.-Gleidorf	4321	4	4315

von Elspe Nr. 80303

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Cobbenrode	4765	3	80305
Eslohe-Mitte	4761	4	4765, 80305
Meschede	4660	6	4760
Schmallenberg-Bracht	4314	3	80305
Schmallenberg-			
Felbecke	4315	4	4314, 80305

von Oberelspe Nr. 80304

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Cobbenrode	4765	3	80305
Eslohe-Mitte	4761	4	4765, 80305
Meschede	4660	6	4760

von Halberbracht Nr. 80310

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Eslohe-Cobbenrode	4765	4	80305, 80303

von Saalhausen Nr. 80316

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Schmallenberg-Fleckenberg	4312	3	4313
Schmallenberg-Grafschaft	4316	4	4311, 4312, 4313
Schmallenberg-Lenne	4313	2	
Schmallenberg-Mitte	4311	3	4312, 4313
Schmallenb.-Gleidorf	4321	3	4313
Meschede-Henneseesee	4665	5	4300

von Kickenbach Nr. 80314

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Schmallenberg-Fleckenberg	4312	4	4313
Schmallenberg-Lenne	4313	3	80317
Schmallenberg-Mitte	4311	4	4312, 4313
Schmallenb.-Gleidorf	4321	4	4313

von Langenei Nr. 80315

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Schmallenberg-Fleckenberg	4312	4	4313
Schmallenberg-Lenne	4313	3	80317
Schmallenberg-Mitte	4311	4	4312, 4313
Schmallenb.-Gleidorf	4321	4	4313

von Störmecke Nr. 80317

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Schmallenberg-Fleckenberg	4312	3	4313
Schmallenberg-Mitte	4311	3	4312, 4313
Schmallenb.-Gleidorf	4321	3	4313
Schmallenberg-Grafschaft	4316	4	4313
Schmallenberg-Lenne	4313	2	

von Milchenbach Nr. 80318

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Schmallenberg- Fleckenberg	4312	3	4313, 80317
Schmallenb.-Gleidorf	4321	3	4313
Schmallenberg-Lenne	4313	2	80317
Schmallenberg-Mitte	4311	3	80316

von Lennestadt nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Arnsberg	4260	8	4300, 80100, 4760, 4660
Bestwig	4670	7	4660, 4760, 4300
Eslohe	4760	5	4300
Hallenberg	4500	8	4300, 4700
Meschede	4660	7	4300, 4760, 4670
Medebach	4890	8	4700, 4300
Olsberg	4680	8	4300, 4660, 4670, 4700
Plettenberg	8070	6	80100
Schmallenberg	4300	5	
Sundern	4270	7	80100
Winterberg	4700	7	4300
Brilon	4780	8	4300, 4660, 4700
Marsberg	4800	8	4300, 4660, 4700, 4780
Herscheid	8060	6	80100, 8070
Lüdenscheid	8010	6	80100, 8070, 8100
Lüdenscheid	8010	7	8110, 8120
Schalksmühle	8020	6	80100, 8070, 8100, 8010
Schalksmühle	8020	7	8110, 8120
Meinerzhagen-Stadt	8050	6	80100, 8070, 8100, 8010, 8060
Meinerzhagen-Valb	8240	6	80100, 8070, 8100, 8010, 8060
Kierspe	8040	6	80100, 8070, 8100, 8010
Halver	8030	6	80100, 8070, 8100, 8010





	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrtweg über
Werdohl 8100 6			80100, 8070
Neuenrade 8090 6			80100, 8070, 8100
von Lennestadt nach			
Altena-Nachrodt/Wi. . . 8110 7			80100, 8070, 8100, 8090, 8010
Balve 8160 6			80100, 8070, 8100, 8090
Menden 8170 8			80100, 8070, 8130, 8110
Hemer 8150 8			80100, 8070, 8110, 8130
Iserlohn 8130 8			80100, 8070, 8110

3.3. Verkehrsbeziehungen von Attendorn

Fahrtpreisermittlung ab der Preisstufe 2 für Fahrten aus dem Stadtgebiet Attendorn 80200 in den Märkischen Kreis (gilt nur für die MVG-Linie 70)

von Attendorn nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrtweg über
Herscheid 8060 4			8070
Lüdenscheid 8010 5			8070, 8060, 8100
Schalksmühle 8020 5			8070, 8060, 8100, 8010
Meinerzhagen-Stadt . . 8050 5			8070,8060, 8100, 8040, 8010
. 2			(VGWS-Tarif)
Meinerzhagen-Valb. . . 8240 5			8070,8060, 8100, 8040, 8010, 8050
. 2			(VGWS-Tarif)
Kierspe 8040 5			8070, 8100, 8060, 8010
. 3			(VGWS-Tarif)
Halver 8030 5			8070, 8100, 8060, 8010
Werdohl 8100 5			8070
Neuenrade 8090 5			8070, 8100

Altena-Nachrodt/Wi.	8110	6	8070, 8100
Balve	8160	5	8070, 8100, 8090
von Attendorf	Preis-	Preis-	Fahrtweg
nach	zone	stufe	über
Menden	8170	7	8070, 8110, 8130
Hemer	8150	7	8070, 8110,
8130Iserlohn	8130	7	8070, 8110
Plettenberg	8070	2	(nur VGWS-Tarif – über 48079)

3.4. Verkehrsbeziehungen von Bad Berleburg

Fahrpreisermittlung ab der Preisstufe 2 für Fahrten aus dem Stadtgebiet Bad Berleburg 81300 in den Hochsauerlandkreis

von **Girkhausen Nr. 81301**

nach	Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Winterberg- Neuastenberg/Langew.	4705	3	4704
Winterberg- Altastenberg	4706	4	4704
Winterberg-Mitte	4701	4	4704, 4705
Winterberg-Hoheleye	4704	2	

von Bad Berleburg	Preis-	Preis-	Fahrtweg
nach	zone	stufe	über
Eslohe	4760	7	4700
Hallenberg	4500	5	4700
Medebach	4890	7	4700
Schmallenberg	4300	6	4700
Winterberg	4700	5	4704
Sundern	4270	8	4700
Arnsberg	4260	8	4700
Meschede	4660	8	4700
Bestwig	4670	7	4700
Olsberg	4680	7	4700
Brilon	4780	8	4700
Marsberg	4800	8	4700

3.5. Verkehrsbeziehungen von Erndtebrück

Fahrpreisermittlung ab der Preisstufe 3 für Fahrten aus dem Gemeindegebiet Erndtebrück 81200 in den Hochsauerlandkreis

von Erndtebrück nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Winterberg	4700	7	4704
Sundern	4270	8	4700
Eslohe	4760	8	4700
Schmallenberg	4300	7	4700
Arnsberg	4260	8	4700
Meschede	4660	8	4700
Bestwig	4670	7	4700
Olsberg	4680	7	4700
Medebach	4890	7	4700
Hallenberg	4500	7	4700
Brilon	4780	8	4700
Marsberg	4800	8	4700

3.6. Verkehrsbeziehungen von Bad Laasphe

Fahrpreisermittlung ab der Preisstufe 3 für Fahrten aus dem Stadtgebiet Bad Laasphe 4170 (81700) in den Hochsauerlandkreis

von Bad Laasphe nach	Preis- zone	Preis- stufe	Fahrweg über
Winterberg	4700	8	4704
Sundern	4270	8	4700
Eslohe	4760	8	4700
Schmallenberg	4300	8	4700
Arnsberg	4260	8	4700
Meschede	4660	8	4700
Bestwig	4670	8	4700
Olsberg	4680	8	4700
Medebach	4890	8	4700
Hallenberg	4500	8	4700
Brilon	4780	8	4700
Marsberg	4800	8	4700

3.7. Gültigkeit der Netzpreisstufe 9

In Finnentrop und Lennestadt ist die Preisstufe 9 „Netz Ruhr-Lippe“ gültig.

Für Fahrten von und nach Bad Berleburg, Erndtebrück und Bad Laasphe sind alle Tickets der Preisstufe 9 „Netz Ruhr-Lippe“ nicht gültig.

Für Fahrten von und nach Attendorn wird die Preisstufe 9 „Netz Ruhr-Lippe“ nur in der MVG-Linie 70 anerkannt.

3.8. NRW-Tarif

Für alle hier nicht aufgeführten weiteren Verbindungen in den Ruhr-Lippe-Bereich gilt der NRW-Tarif.

3.9. Sauerland-UrlauberTicket / SauerlandCard

Das Sauerland-UrlauberTicket wird in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein nur im Bus anerkannt. Es ist begrenzt auf 5 Beförderungsfälle. Hierbei sind max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen.

Die SauerlandCard wird in Bad Berleburg, Lennestadt und Finnentrop nur im Bus anerkannt. Die Anzahl der Personen entsprechen dem Eintrag auf der SauerlandCard

3.10 Linien und Linienabschnitte von Verkehrsunternehmen, die nicht der Gemeinschaft angehören und auf denen innerhalb des Kooperationsraumes 4 der Ruhr-Lippe-Tarif angewendet wird:

	Linien Nr.	Verkehrsträger	Anwendung des Ruhr-Lippe-Tarifs
	R 52	VLD	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	R 52 MK	VLD	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	R 60	VWS	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	R 60 MK	VWS	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	R 61	VWS	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	R 61 MK	VWS	im Stadtgebiet Meinerzhagen
	A 570	VLD	Abschnitt Winderbruch-Hunswinkel-Valbert
	A 570 MK	VLD	Abschnitt Winderbruch-Hunswinkel-Valbert

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Ruhr-Lippe-Tarif.

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im Übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs .

B.: Anerkennung des VGWS-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den VGWS-Tarifgebieten

80200 Attendorn
 80400 Drolshagen
 80500 Olpe

und den folgenden Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs

08101 Kierspe	(VRL-Nr.: 8040)
08000 Meinerzhagen-Stadt	(VRL-Nr.: 8050)
08000 Meinerzhagen-Valbert	(VRL-Nr.: 8240)
08200 Plettenberg	(VRL-Nr.: 8070)

2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden alle VGWS-Fahrkarten anerkannt. Ausnahmen werden gesondert geregelt.

3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen gelten die Preisstufen des „VGWS-Tarifs“.

3.1. Verkehrsbeziehungen von Kierspe in die VGWS

von Kierspe VGWS-Nr. 08101

nach	VGWS-Nr.	Preisstufe	Fahrweg über
Attendorn	80200	3	08000
Drolshagen	80400	3	08000
Olpe	80500	4	08000, 80400

3.2. Verkehrsbeziehungen von Meinerzhagen Stadt/Valbert in die VGWS

von Meinerzhagen-Stadt/Valbert VGWS-Nr. 08000

nach	VGWS-Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Attendorn	80200	2	
Drolshagen	80400	2	
Olpe	80500	3	80400

3.3. Verkehrsbeziehungen von Plettenberg in die VGWS

von Plettenberg VGWS-Nr. 08200

nach	VGWS-Nr.	Preisstufe	Fahrtweg über
Attendorn	80200	2	Nur über MVG-Linie 70

3.4. VGWS-Semesterticket der Universität-Gesamthochschule Siegen (Anlage 22 – VGWS-Tarif)

Das VGWS-Semesterticket gilt in folgenden linienbezogenen Übergangsverkehren:



070 (MVG)	Plettenberg-Mitte - Neuenhof
R52 (VLD)	Meinerzhagen-Mitte - Neuenschmiede/Viadukt
R60 (VWS)	Meinerzhagen-Mitte - Ingemerter Mühle/Windebruch
R61 (VWS)	Meinerzhagen-Mitte - Ebberg/Abzw. Siepen/Mühlhofe
L570 (VWS)	Valbert - Viadukt
R80 (BRS)	Plettenberg-Oberstadt - Pasel
R81 (BRS)	Eslohe - Obersalwey/Kückelheim
R28 (BRS)	Winterberg - Hoheleye
333/335 (BRS)	Sundern - Hagen/Lenscheid
467 (BRS)	Schmallenberg - Abzw. Herschede
367/369/S70/S90/SB9 (BRS)	Eslohe - Schmallenberg-Hundesossen
R68 (BRS)	Eslohe - Schwartmecke
KBS 440 (DB Regio)	Hagen - Hohenlimburg - Plettenberg



3.5. **JobTicket plus (Anlage 7 – VGWS-Tarif)**

Für Fahrten von Kierspe, Meinerzhagen Stadt/Valbert (Linie R60/R61) und Plettenberg (MVG Linie 70) in die VGWS wird das JobTicket plus im Rahmen seiner Preisstufe anerkannt.

3.6. **Gültigkeit der Netzpreisstufe 5**

Die Preisstufe 5 (Binnennetz) gilt nicht Kierspe, Meinerzhagen Stadt/Valbert und Plettenberg.

3.7. **Gäste-Ticket Westfalen-Süd X und XL**

Das Gäste-Ticket Westfalen Süd X und XL wird in den Kreisen Soest, Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis im Bus für max. 5 Beförderungsfälle (hierbei sind max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen) anerkannt.

4. **Fahrpreis**

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Fahrkarten entsprechen dem genehmigten VGWS-Tarif.

5. **Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen**

Im Übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd.

Übergangsregelung zwischen dem Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif) und dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV)

Geltungsbereich

- a) Auf nachfolgenden Linien wird im Übergangsbereich ausschließlich der Ruhr-Lippe-Tarif angewandt

Linien Nr.	Linienverlauf
382	Brilon – Brilon Wald – Willingen
397/497	Marsberg – Canstein – Bad Arolsen
394/T92	Marsberg – Westheim – Wrexen
R46	Medebach – Willingen
N4	Brilon – Willingen
N7	Medebach – Willingen
391/385	Marsberg – Bredelar – Diemelsee

Im Binnenbereich – alleiniger Tarifraum Ruhr-Lippe wird der Ruhr-Lippe-Tarif angewandt, im Binnenbereich – nur NVV-Tarifraum – hat der NVV-Tarif Gültigkeit.

- b) Auf nachfolgenden Linien wird im Übergangsbereich ausschließlich der NVV-Tarif angewandt.

Linien Nr.	Linienverlauf
356/520	Winterberg – Hallenberg – Allendorf – Frankenberg
361/510	Medebach – Korbach
507	Brilon Wald – Willingen – Korbach
530	Medebach – Frankenberg – Gemünden

Im Binnenbereich – alleiniger Tarifraum Ruhr-Lippe-Tarif wird der Ruhr-Lippe-Tarif angewandt, im Binnenbereich – nur NVV-Tarifraum – hat der NVV-Tarif Gültigkeit.

Übergangsregelungen zwischen dem Kooperationsraum 6 („Der Sechser“) und den Kooperationsräumen 5 (Münsterland-Tarif) und 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

A.: Anerkennung des „Der Sechser“

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „Der Sechser“-Tarifgebieten

6000 Bielefeld
6050 Gütersloh
6070 Halle/Westf.
6080 Harsewinkel
6120 Rietberg
6140 Steinhagen
6150 Verl
6160 Vermold

und den folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

3350 Oelde
3340 Wadersloh
3330 Beckum
3320 Ennigerloh
3310 Ahlen
3180 Sassenberg
3120 Beelen
3110 Warendorf
9160 Lippstadt


2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr Tagestickets (1 Person/5 Personen)
- 7 Tage Tickets
- Monatstickets-Jedermann
- 9-Uhr Monatstickets (übertragbar) – Jedermann
- 9-Uhr-Abo (übertragbar)
- Sechser-Abos (übertragbar) – Jedermann
- 3-Monatsticket
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr über Schulträger
- Schulwegtickets
- Firmentickets (Abonnement)
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Aufpreiskarte 1. Klasse (Einzel-, 7-Tage-Tickets/Zeittickets)
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Sondertickets

3. Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser-Tarifgebieten und Städte/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Fahrpreise des „Der Sechser“:

Geltungsbereich von/nach	VGM-Nr. (SechserNr.)	9160 (4160) Lippstadt	3110 (5110) Warendorf	3120 (5120) Beelen	3180 (5180) Sassenberg	3310 (5310) Ahlen	3320 (5320) Ennigerloh	3330 (5330) Beckum	3340 (5340) Wadersloh	3350 (5350) Oelde
6000 Bielefeld	4(*1)/ 6(*2)	6	6	6	6	6	6	6	6	6
6050 Gütersloh		5	6	4	6	6	6	5	5	4
6070 Halle/Westf.		6	6	6(*3)	6	6	6	6	6	6(*3)
6080 Harsewinkel 		6	4	4	3	6	6	6	6	4 5(*2)
6083 Harsewinkel Greffen		6	4	4	2	6	6	6	6	5
6120 Rietberg		3	6	5	6	6	6	5	5	4
6140 Steinhagen		6	6	6	6	6	6	6	6	6
6150 Verl		4	6	6	6	6	6	6	6	5
6160 Versmold		6	4	6	3	6	6	6	6	5

(*1): über Verl/Rietberg

(*2): über Rheda-Wiedenbrück

(*3): auch über Bielefeld

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“.

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Der Sechser“.

B.: Anerkennung des Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarifs

1. Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und der Stadt/Gemeinde Lippstadt (9160) und den folgenden „Der Sechser“-Tarifgebieten

6090 Herzebrock-Clarholz
6110 Rheda-Wiedenbrück
6100 Langenberg

2. Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket
- 1. Klasse Aufpreis
- 4erTicket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“, „Netz Ruhr-Lippe“
- FirmenAbo
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- Schüler WochenTicket

- Schüler MonatsTicket
- SchülerAbo
- FunTicket
- FunAbo
- SchulwegMonatsTicket



3. Preisstufenübersicht

Der Münsterland-Tarif gilt im Rahmen der jeweiligen Preisstufe auch im Binnenbereich „Der Sechser“-Tarifgebiete:

- 6090 Herzebrock-Clarholz
- 6110 Rheda-Wiedenbrück
- 6100 Langenberg



Tickets für das Netz Ruhr-Lippe bzw. Netz Übergang gelten nicht zwischen Lippstadt und den „Der Sechser“-Tarifgebieten Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg.

Dies gilt auch für die Münsterland-Netzpreisstufe 8.

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Zonen/Städte/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe -Tarifs gelten die Preisstufen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

3.1. Verkehrsbeziehungen von Herzebrock-Clarholz in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr Lippe- Tarif)

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Clarholz, Nr. 6092

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Oelde-Lette	3354	2	
Beelen	3120	2	

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Herzebr.-Clarholz, Nr. 6090

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Ahlen	3310	6	3350, 3110, 3120, 3320, 3330, 6110
Beckum	3330	5	3350, 6110

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Herzebr.-Clarholz, Nr. 6090

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Beelen	3120	3	
Drensteinfurt	3400	7	2100, 3310, 3110, 3120, 3320, 3330, 3350, 6110
Ennigerloh	3320	6	3110, 3120, 3350, 3330, 6110
Everswinkel	3200	6	3110, 3120
Hamm	2100	7	3310, 3110, 3330, 3350, 6110
Lippstadt	9160	5	6100, 6110
Münster	5000	7	3110, 3100, 3120, 3200
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	3	
Oelde	3350	4	6110
Ostbevern	3900	6	3100, 3110, 3120
Sassenberg	3180	5	3110, 3120,
Sendenhorst	3300	6	3120, 3110, 3200
Telgte	3100	6	3110, 3120
Wadersloh	3340	5	6100, 6110, 9160
Warendorf	3110	4	3120

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8
 (Netz Münsterland)

3.2. Verkehrsbeziehungen von Rheda-Wiedenbrück in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Wiedenbrück, Nr. 6112

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Lippstadt-Bad			
Waldliesborn	9162	4	6100

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Rheda-Wiedenbrück, Nr. 6110

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrtweg über
Ahlen	3310	5	3350, 3320, 3330
Beckum	3330	4	3350
Beelen	3120	4	6090
Drensteinfurt	3400	7	3310, 3330, 3350, 2100
Ennigerloh	3320	4	3350, 3330
Everswinkel	3200	6	3110, 3120, 3320, 3350, 6090
Hamm	2100	7	3350, 3310, 3330
Lippstadt	9160	5	6100
Münster	5000	7	6090, 3100, 3110, 3120, 3200
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	3	
Ostbevern	3900	6	6090, 3100, 3110, 3120
Sassenberg	3180	6	6090, 3110, 3120
Sendenhorst	3300	6	6090, 3110, 3120, 3200, 3320, 3350
Telgte	3100	6	6090, 3110, 3120
Wadersloh	3340	5	6100, 9160
Warendorf	3110	5	3120, 6090

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland)

3.3. Verkehrsbeziehungen von Langenberg in den Kooperationsraum 5 (Münsterland-Tarif) bzw. Kooperationsraum 4 (Ruhr-Lippe-Tarif)

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Benteler, Nr. 6102

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Wadersloh-Ost	3342	2	
Wadersloh-Mitte	3341	3	3342
Lippstadt-Mitte	9161	3	

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Benteler, Nr. 6102

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Lippst.-Bad			
Waldliesborn	9162	2	

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Mitte, Nr. 6101

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Lippst.-Bad			
Waldliesborn	9162	3	

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Langenberg, Nr. 6100

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Ahlen	3310	6	3350, 3330, 6110
Beckum	3330	5	3350, 6110
Beelen	3120	5	6090, 6110
Drensteinfurt	3400	7	2100, 3310, 3320, 3350, 6110
Ennigerloh	3320	5	6110, 3330, 3350
Everswinkel	3200	7	6110, 3110, 3120, 6090
Hamm	2100	7	3310, 3330, 3350, 6110, 9160, 9230
Lippstadt	9160	4	

Münster	5000	7	6110, 3100, 3110, 3120, 6090
Münster	5000	8	2100
Oelde	3350	4	6110
Ostbevern	3900	7	6110
Sassenberg	3180	6	6110, 3110, 3120, 6090
Sendenhorst	3300	7	6110, 3110, 3120, 3200, 6090
Telgte	3100	7	6110, 3110, 3120, 6090
Wadersloh	3340	4	9160

von „Der Sechser“-Tarifgebiet Langenberg, Nr. 6100

nach	Nr.	Preis- stufe	Fahrweg über
Warendorf	3110	6	3120, 6090, 6110

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8
(Netz Münsterland)

3.4. Anwendung „Der Sechser“

Zwischen und innerhalb der Tarifgebiete Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg wird „Der Sechser“ angewendet.

4. Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 2. genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif (Anlage 7).

5. Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.